Stadt
Luzern

Grosser Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 13. Januar 2010 (StB 67)

B+A 2/2010

Teilrevision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Fusion von Littau und Luzern

Von den Stimmberechtigten angenommen am 13. Juni 2010

Vom Grossen Stadtrat mit Änderung und einer Protokollbemerkung beschlossen am 25. März 2010
(Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates und Protokollbemerkung am Schluss dieses Dokuments)

Bezug zur Gesamtplanung 2009–2013

Leitsatz A: Luzern wächst zur starken Region heran.

Fünfjahresziel A3.1: Die Stadt setzt die Fusion mit der Gemeinde Littau um.

Übersicht

Auf den 1. Januar 2010 sind die Gemeinden Littau und Luzern vereinigt worden. Die Fusion betrifft unter anderem auch die rechtsetzenden Erlasse der beiden Gemeinden. Gemäss Art. 41 Abs. 1 des Fusionsvertrags gelten für die vereinigte Gemeinde Luzern die Erlasse der bisherigen Gemeinde Luzern.

Um die Handlungsfähigkeit der Stadt Luzern nach der erfolgten Fusion mit Littau zu ermöglichen, ist auch die Gemeindeordnung (GO) teilweise zu revidieren. Mit der Teilrevision sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen als Folge der Fusion (Anpassung der Unterschriftenzahlen für Initiative, Referendum und Volksmotion sowie der Finanzkompetenzen)
- Neuregelung der Themenbereiche Schulpflege und Bürgerrechtswesen;
- Berücksichtigung der geänderten kantonalen Gesetzgebung (z. B. Gemeindereferendum);
- Bereinigung gewisser formaler Unklarheiten (z. B. Zeichnungsbefugnis für Stellvertretung).

Daneben äussert sich der vorliegende Bericht und Antrag auch zu weiteren in der Vernehmlassung vorgebrachten Anliegen wie einer Ergänzung der Präambel, einer Vergrösserung des Parlaments oder der Schaffung eines Ratssekretariats.

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Einleitung 6

1.1 Ausgangslage und Zielsetzung 6

1.2 Vernehmlassung 7

2 Die wichtigsten Änderungen 7

2.1 Unterschriftenzahlen für Initiative, Referendum und Volksmotion 7

2.1.1 Geltende Regelung 7
2.1.2 Vorschlag Projektsteuerung für Vernehmlassung 8
2.1.3 Ergebnisse Vernehmlassung 9
2.1.4 Antrag an Grossen Stadtrat / Stimmberechtigte 9

2.2 Schulpflege 9

2.2.1 Überwiesene Motion in der Stadt Luzern 9
2.2.2 Kantonale Vorgaben 10
2.2.3 Mögliche Varianten 11
2.2.3.1 Schulpflege mit Behördenstatus (wie bisher) 11
2.2.3.2 Schulpflege als stadträtliche Bildungskommission 12
2.2.3.3 Schulpflege als parlamentarische Bildungskommission (ständige Kommission des Grossen Stadtrates) 13
2.2.4 Vergleich mit anderen Gemeinden 14
2.2.5 Stellungnahme Schulpflegen 15
2.2.5.1 Schulpflege Littau 15
2.2.5.2 Schulpflege Luzern 15
2.2.6 Vorschlag Projektsteuerung für Vernehmlassung 16
2.2.7 Ergebnisse Vernehmlassung 16
2.2.8 Antrag an Grossen Stadtrat / Stimmberechtigte 16

2.3 Einbürgerungswesen 16

2.3.1 Überwiesene Motion in der Stadt Luzern 16
2.3.2 Kantonale Vorgaben 17
2.3.3 Mögliche Varianten bei Zusicherung Stadtbürgerrecht an Ausländerinnen und Ausländer 17
2.3.4 Vorschlag Projektsteuerung für Vernehmlassung 19
2.3.5 Ergebnisse Vernehmlassung 19
2.3.6 Antrag an Grossen Stadtrat / Stimmberechtigte 20

2.4 Finanzhaushalt und Finanzkompetenzen 20

2.4.1 Kreditkompetenzen/Finanzkompetenzen (Art. 60 bis 62 / Art. 67 bis 70) 20
2.4.1.1 Vorschlag Projektsteuerung für die Vernehmlassung 20

2.4.1.2 Ergebnisse Vernehmlassung 22
2.4.1.3 Antrag an Grossen Stadtrat / Stimmberechtigte 24
2.4.2 Obligatorische Gemeindeaufgaben, insbesondere Spitex 24
2.4.2.1 Ausgangslage 24
2.4.2.2 Regelungsvorschlag 25
2.4.3 Neuordnung Finanzinspektorat (zu Art. 66 Rechnungsprüfung) 25

3 Weitere Änderungen 27

3.1 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1) 27

3.2 Umfang des Stimmrechts (Art. 4) 28

3.3 Annahme einer Initiative durch den Grossen Stadtrat (Art. 10) 28

3.4 Obligatorisches Referendum bei Veränderung des Gemeindegebietes (Art. 12) 29

3.5 Petition (Art. 17) 29

3.6 Beschlussfähigkeit des Grossen Stadtrates (zu III. 1 Grosser Stadtrat, Organisation) 30

3.7 Zeichnungsbefugnis Grosser Stadtrat / Stadtrat (Art. 23 / Art. 34), Stellvertretung 30

3.8 Separate Grundlage für Berichte (Art. 27 und 30) 31

3.9 Stadtammann (Art. 32) 31

3.10 Vollamt (Art. 33) 31
3.10.1 Altersgrenze 31
3.10.2 Amtszeitbeschränkung 31

3.11 Aufgaben Stadtrat (Art. 36) 33
3.11.1 Gemeindereferendum 33
3.11.2 Abgabe Vernehmlassungen 34

3.12 Teilungsbehörde (Art. 40) 34

4 Weitere in der Vernehmlassung vorgebrachte Anliegen 35

4.1 Umbenennung Stadtordnung statt Gemeindeordnung 35

4.2 Ergänzung Präambel -> Programmartikel 35

4.3 Ausschluss Voranschlag und Steuerfuss für konstruktives Referendum streichen 36

4.4 Parlamentsgrösse 36

4.5 Schaffung eines Ratssekretariats 38

4.6 Vorstossrecht des Kinder- und des Jugendparlaments 39

4.7 Stadtrat als Mitglied der Verwaltung von Aktiengesellschaften oder von anderen privaten gewinnorientierten Unternehmungen 39

4.8 Direktionen und ihre Gliederung 39

5 Antrag 41

Der Stadtrat von Luzern
an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die beiden Gemeinden Littau und Luzern sind auf den 1. Januar 2010 zu einem Gemeinwesen vereinigt worden. Unter anderem betrifft diese Fusion auch die rechtsetzenden Erlasse der beiden Gemeinden. Gemäss Art. 41 Abs. 1 des Fusionsvertrags gelten für die vereinigte Gemeinde Luzern die Erlasse der bisherigen Gemeinde Luzern, insbesondere die Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (GO).

Im Kommentar zu Art. 41 im B+A 3/2007 vom 17. Januar 2007: „Fusion Littau-Luzern" wurde ausgeführt, dass der per 1. Januar 2010 neu gewählte Grosse Stadtrat der vereinigten Gemeinde im Verlaufe des Jahres 2010 die Gemeindeordnung revidieren wird. Ab dem 1. Januar 2011 soll dann die teilrevidierte Gemeindeordnung gelten (zur Ausnahme vgl. Ziff. 2.4.2.2).

Mit der nun unterbreiteten Teilrevision sollen folgende Ziele erreicht werden:
- Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen als Folge der Fusion (Unterschriftenzahlen für Initiative, Referendum und Volksmotion, angepasste Finanzkompetenzen)
- Neuregelung der Themenbereiche Schulpflege und Bürgerrechtswesen;
- Berücksichtigung der geänderten kantonalen Gesetzgebung (z. B. Gemeindereferendum);
- Bereinigung gewisser formaler Unklarheiten (z. B. Zeichnungsbefugnis für Stellvertretung).

Grundsätzlich soll diese Teilrevision also die Handlungsfähigkeit der Stadt Luzern nach der erfolgten Fusion mit Littau gewährleisten. Der Stadtrat hat sich deshalb strikt auf die voranstehenden Zielsetzungen beschränkt und weitere in der Vernehmlassung vorgebrachte Anliegen nicht berücksichtigt. Eine Totalrevision der Gemeindeordnung dürfte um 2016, auf den Zeitpunkt der Umsetzung des Projekts „Starke Stadtregion Luzern", anstehen.

1.2 Vernehmlassung

Das Teilprojekt Recht des Projekts Fusion Littau-Luzern, unter der Leitung des Stadtschreibers von Luzern und des Gemeindeschreibers von Littau, hat im Jahr 2008 die Grundlagen für den Vernehmlassungsentwurf ausgearbeitet. Dieser wurde den in den Parlamenten von Littau und Luzern vertretenen Fraktionen und den Parteien, dem Verband der Quartiervereine sowie dem Amt für Gemeinden und dem Regierungsstatthalter zur Vernehmlassung zugestellt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind bis Ende September 2009 ausgewertet worden. Auf sie wird so weit erforderlich in den folgenden Kapiteln eingegangen.

Die aus den Mitgliedern des Gemeinderates von Littau und des Stadtrates von Luzern bestehende Projektsteuerung hat an ihrer Sitzung vom 9. September 2009 Vorfragen geklärt und den bereinigten Entwurf am 25. November 2009 genehmigt.

Nach der Verabschiedung des Berichtes und Antrages durch den neu gewählten Stadtrat der vereinigten Gemeinde und der Beratung und Beschlussfassung in der vorberatenden Kommission und im Grossen Stadtrat der vereinigten Gemeinde zuhanden der Stimmberechtigten ist die Volksabstimmung am 13. Juni 2010 vorgesehen. Wie erwähnt soll die revidierte GO am 1. Januar 2011 in Kraft treten. (In der zweiten Hälfte des Jahres 2010 sind vom Grossen Stadtrat die Ausführungsbestimmungen, z. B. im Einbürgerungswesen, zu erlassen; zudem ist das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates zu revidieren.)

2 Die wichtigsten Änderungen

2.1 Unterschriftenzahlen für Initiative, Referendum und Volksmotion

2.1.1 Geltende Regelung

Die Stadt Luzern hat rund 41'600 Stimmberechtigte. Für eine Initiative oder ein Referendum werden 800 Unterschriften benötigt, was 1,92 % der Stimmberechtigten entspricht. In der Gemeinde Littau sind 500 Unterschriften notwendig, was bei 8'700 Stimmberechtigten einen Prozentsatz von 5,75 % ergibt.

Ein Vergleich der Agglomerationsgemeinden und ausgewählten Vergleichsstädte ergibt folgendes Bild:

Initiative/Referendum

Stimmberechtigte		Notwendige Unterschriften			
		Absolut		Prozentual	
		Initiative	*Referendum*		
Luzern	41'600	800		1,92	
Littau	8'700	500		5,75	
Agglomerationsgemeinden					
Emmen	15'500	500		3,23	
Horw	8'800	500		5,68	
Kriens	17'700	500		2,82	
Vergleichsstädte					
Biel	30'000	1/15 = 2'000	1/20 = 1'500	6,67 / 5,00	
St. Gallen	44'000	1'000		2,27	
Winterthur	60'000	1'000	500	1,67	0,83
Kanton Luzern					
	245'000	4'000	3000	1,63	1,22

Volksmotion

Stimmberechtigte		Notwendige Unterschriften	
		Absolut	Prozentual
Luzern	41'630	100	0,24
Kriens	17'600	100	0,57

2.1.2 Vorschlag Projektsteuerung für Vernehmlassung

Die Projektsteuerung hat für die Vernehmlassung bei der Anzahl der notwendigen Unterschriften zwei Varianten vorgeschlagen:

- Variante 1
 Beibehaltung des Prozentsatzes, der heute in der Stadt Luzern gilt. Für Initiativen und Referenden ergibt das bei einem Prozentsatz von 1,92 % und neu rund 50'000 Stimmberechtigten gerundet 1'000 Unterschriften. Für Volksmotionen mit einem Prozentsatz von 0,24 % wären neu 120 Unterschriften erforderlich.

oder

- Variante 2
 Massvolle Anhebung des Prozentsatzes für die notwendigen Unterschriften (auf rund 3 % der Stimmberechtigten) und folglich Erhöhung der notwendigen Unterschriften für Initiativen oder Referenden auf 1'500 Unterschriften (bzw. auf 0,3 % und 150 Unterschriften bei den Volksmotionen).

	Variante 1		Variante 2	
	Prozentual	*Absolut*	*Prozentual*	*Absolut*
Initiative/Referendum	1,92	**1'000**	3,00	**1'500**
Volksmotion	0,24	**120**	0,30	**150**

2.1.3 Ergebnisse Vernehmlassung

Bis auf zwei Quartiervereine sprachen sich alle Vernehmlassungsteilnehmenden gegen die Unterbreitung einer Variantenlösung aus.
Die anderen Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich wie folgt geäussert:

Umsetzung der Variante 1	CHance21 CVP Luzern Littau FDP Littau FDP Luzern Fraktion G/JG 4 Quartiervereine
Beibehaltung des Prozentsatzes Luzern für Initiativen und weiterhin 800 Unterschriften bei Referenden	SP
Beibehaltung Unterschriftenzahlen Luzern	SVP
Umsetzung der Variante 2	6 QV
500 Unterschriften wie Littau bisher	1 QV

2.1.4 Antrag an Grossen Stadtrat / Stimmberechtigte

Auch der Stadtrat hält nicht mehr an der Variantenlösung fest. Und entsprechend der Mehrheit der abgegebenen Stellungnahmen beantragt er die Umsetzung der Variante 1.
Das heisst, es soll der Prozentsatz beibehalten werden, der heute in der Stadt Luzern gilt. Für Initiativen und Referenden sind somit neu 1'000 Unterschriften notwendig, für Volksmotionen 120 Unterschriften.

2.2 Schulpflege

2.2.1 Überwiesene Motion in der Stadt Luzern

In seiner Stellungnahme zur Motion 394, Trudi Bissig-Kenel namens der FDP-Fraktion, vom 15. Juli 2004: „Planungsbericht zur Neuorganisation der Schulpflege", hat der Stadtrat ausgeführt, dass mit der Revision des kantonalen Gemeindegesetzes auch das kantonale Gesetz über die Volksschulbildung angepasst worden sei und frühestens auf den 1. August 2008 eine Änderung der städtischen Schulpflegeorganisation erfolgen könnte.
Die aktuelle, kantonal vorgegebene Schulpflegeorganisation führe in Gemeinden mit Parlamenten und einer ausgebauten Schulverwaltung zu einer zusätzlichen Kompetenzebene und damit zu Schnittstellen, die einen damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungs-, Koordinations- und Personalaufwand bedeuten. Aufgrund der nun erfolgten kantonalen Gesetzesänderungen dränge sich für den Stadtrat die Überprüfung der städtischen Organisationsstruktur

auch im strategischen Führungsbereich auf. Der Stadtrat werde verschiedene Möglichkeiten der Schulpflegeorganisation, unter Einbezug aller Beteiligten und Betroffenen, eingehend prüfen und dem Grossen Stadtrat einen entsprechenden Bericht und Antrag vorlegen. Die Motion wurde anlässlich der Ratssitzung vom 24. Februar 2005 überwiesen.
Die geplante Fusion mit Littau hatte Einfluss auf die Ausgestaltung der Schulpflege in einer allenfalls vereinigten Gemeinde. Die Vorlage wurde deshalb zurückgestellt, und der Status der Schulpflege soll jetzt mit der neuen Gemeindeordnung für das fusionierte Gemeinwesen festgelegt werden.

2.2.2 Kantonale Vorgaben

Die Volksschule wird kantonal gesteuert. Die Vorgaben lassen für die Umsetzung auf Gemeindeebene nur einen beschränkten Handlungsspielraum zu. Im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes (GG) im Jahr 2004 wurde auch das Volksschulbildungsgesetz (VBG) geändert. Danach ist es neu nicht mehr zwingend, sondern nur noch dispositives Recht, dass die Schulpflege in den Gemeinden oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule ist. Seit Inkrafttreten der entsprechenden Änderung am 1. August 2008 können die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden in der Gemeindeordnung oder in Reglementen von kantonalen Grundsätzen über die Organe der Gemeinden (§§ 46 bis 48 VBG) abweichen. Dabei muss aber das Gemeinderecht mindestens zwei Organe vorsehen, welche die Aufgaben der bisherigen strategischen Schulführung (Schulpflege) und der operativen Schulführung (Schulleitung, Rektorat usw.) übernehmen (§§ 44 Abs. 2 VBG).

Der Stadtrat liess in den Jahren 2006 und 2007 durch eine Arbeitsgruppe abklären, welche Varianten für die zukünftige Organisation gestützt auf die geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen möglich sind. Die Varianten „Schulpflege als Behörde" wie bisher und die Variante „Schulpflege als stadträtliche Bildungskommission" sind nach der Revision des Gemeindegesetzes und den entsprechenden Anpassungen des Volksschulbildungsgesetzes per 1. August 2008 aus rechtlicher Sicht möglich (§§ 21 und 22 GG und § 44 Abs. 5, § 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 revidiertes VBG vom 22. März 1999).

Einer rechtlichen Vorabklärung mussten vor allem die Varianten „Schulpflege als parlamentarische Bildungskommission" und die Variante „Keine Schulpflege mehr" unterzogen werden. Deshalb wurden die beiden Fragestellungen schriftlich dem Amt für Gemeinden zur Beurteilung unterbreitet. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2005 hat das Amt für Gemeinden – in Absprache mit dem Bildungs- und Kulturdepartement – wie folgt die beiden Varianten beurteilt: Rechtlich sei es nicht zulässig, die Schulpflege ersatzlos zu streichen, da § 21 GG und § 44 Abs. 2 VBG eine Schulpflege ausdrücklich vorsehen würden. Hingegen sei es möglich, die Schulpflege als parlamentarische Kommission auszugestalten (§ 22 Abs. 3 GG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 GG), indem die Wahl der Schulpflege durch das Parlament erfolge und Parlamentarier in die Schulpflege wählbar seien. Das verantwortliche Mitglied des Gemeinderates (der/die Bildungsdirektor/in) würde auf jeden Fall der Kommission von Amtes wegen angehören (vgl. § 22 Abs. 2 GG), was im Hinblick auf die Unvereinbarkeitsregeln und das Gewaltenteilungsprinzip nicht ganz unproblematisch ist (vgl.

Art. 34 Abs. 1 lit. d GG; Art. 54 GO; da es klar ist, dass der/die Bildungsdirektor/in nicht Mitglied des Grossen Stadtrates, sondern nur aufgrund einer Sonderregelung Mitglied einer seiner Kommissionen, wird von einem ausdrücklichen Vorbehalt in Art. 54 GO abgesehen). Die kantonale Gesetzgebung ist in diesem Punkt widersprüchlich und entspricht nicht dem politischen Willen des Kantonsparlaments, wie er bei der Behandlung der Motion Grüter geäussert wurde. Die mögliche (städtische) Lösung kann nur sein, dass bei allen Kommissionssitzungen das für die jeweiligen Geschäfte zuständige Mitglied des Stadtrates als Exekutivmitglied ohne Stimmrecht zwingend anwesend ist.

2.2.3 Mögliche Varianten

Gestützt auf diese rechtlichen Auskünfte und Erwägungen sind grundsätzlich drei Varianten möglich, wobei es den Gemeinden überlassen ist, die Aufgaben von §§ 46 bis 48 VBG auf mindestens zwei Organe (der Schulpflege/Schulleitung entsprechend) zu verteilen:

- Schulpflege mit Behördenstatus (bisher)
- Stadträtliche Bildungskommission
- Parlamentarische Bildungskommission (ständige Kommission des Grossen Stadtrates)

2.2.3.1 Schulpflege mit Behördenstatus (wie bisher)

Bei dieser Variante würde die Schulpflege wie bisher weiterbestehen: Sieben Mitglieder mit etwa zehn bis zwölf halbtägigen Sitzungen pro Jahr, Kostenaufwand rund Fr. 175'000.– (inkl. Verwaltungsaufwand Volksschule und Stab Bildungsdirektion).

Stärken

- Die Kompetenzen zwischen der Schulpflege – als strategischem Führungsorgan der Volksschule – und den einzelnen Stufen in der Bildungsdirektion sind klar geregelt;
- Die Organisation der Schulpflege ist effizient und durch klare Aufgabenverteilung geprägt. Die Organisationsstruktur ist den heute gängigen Unternehmensstrukturen angeglichen (Corporate Governance). Sie weist eine schlanke Struktur auf, und der finanzielle Aufwand liegt unter den kantonalen Vorschlägen bezüglich Entschädigungen für Schulpflegen;
- Die Schulpflege kann die zeitlichen Belastungen meistern, da ausschliesslich Bildungsgeschäfte zu erledigen sind. Die Arbeit der Behörde stellt eine zeitliche Entlastung der politischen Instanzen, des Stadtrates und der Bildungsdirektion dar;
- Die Schulpflege betreibt in erster Linie Sach- und keine Parteipolitik. Sie kann als Behörde autonomer reagieren und ist weniger (partei-)politischen Druckversuchen ausgesetzt;
- Sie ist ein Fachgremium in Bildungsfragen und die Lobby für Bildungsanliegen / für Schulfragen in den Parteien;
- Sie ist Initiantin von Schulversuchen / von Projekten im freiwilligen Bereich;
- Die Schulpflege gewährleistet die Kontinuität in der städtischen Bildungspolitik;
- Die Schulpflegen im Kanton Luzern sind im Verband der Schulpflege-Präsidentinnen und -Präsidenten Kanton Luzern (VSPL) gut organisiert, und da sie über Behördenstatus verfügen, ist der Verband Ansprechpartner für die kantonalen Instanzen;

- Mit der heutigen Schulpflege besteht die Möglichkeit zur Besetzung mit pädagogischen Fachleuten und weniger mit Personen, die vor allem „Politiker" sind.

Schwächen
- Die Abläufe und Entscheide im politischen Prozess werden mit dem zusätzlichen Gremium zeitaufwendiger;
- Die Schulpflege trägt zu einer Überstrukturierung im Volksschulbereich bei (Kanton, Grosser Stadtrat, Schulpflege, Bildungsdirektion, Rektorat, Schulleitungen);
- Bei der Führung der Volksschule sind zusätzliche Verwaltungsabläufe zwischen Bildungsdirektion und Schulpflege notwendig (z. B. bei Vorstössen aus dem Parlament);
- Die Schulpflege wird in der Bevölkerung inhaltlich eher wenig wahrgenommen;
- Der Stadtrat kann nicht über sämtliche kommunalen Aufgaben entscheiden. Der Bildungsdirektor hat eine Doppelrolle (Vertreter in zwei Behörden), was zu Zielkonflikten führen kann (z. B. pädagogische Anliegen versus finanzielle Anliegen);
- Die Schulpflege hat keine Finanzkompetenz.

2.2.3.2 Schulpflege als stadträtliche Bildungskommission

Diese Kommissionen könnten sehr unterschiedlich ausgestaltet werden: nur noch beratend oder auch zuständig für Wahl- und Sachgeschäfte.

Eine durch den Stadtrat auf vier Jahre gewählte Kommission hätte keinen Behördenstatus mehr und dürfte nur noch vorwiegend beratenden Charakter haben. Fast alle Aufgaben und Entscheide, welche heute durch die Schulpflege erfüllt werden, wären mehrheitlich durch die Bildungsdirektion und durch den Stadtrat zu erledigen. Bei der Bildungsdirektion, insbesondere bei der Dienstabteilung Volksschule, würde der Aufwand zunehmen. Die heute der Schulpflege von Gesetzes wegen zugeordneten Aufgaben nach § 47 VBG und Art. 12 Reglement Volksschule können aber weiterhin – durch die Bildungsdirektion, die Dienstabteilung Volksschule und den Stadtrat – erfüllt werden.
Eine Kommission könnte ebenfalls aus sieben Mitgliedern bestehen, es gäbe aber weniger Sitzungen (etwa alle zwei Monate eine Sitzung von zwei bis vier Stunden).

Der Kostenaufwand dürfte weniger hoch sein als bei der Variante einer Schulpflege mit Behördenstatus, je nach Ausgestaltung der Aufgaben und Kompetenzen der Kommission. Anstelle von pauschalen Honoraren werden Sitzungsgelder bezahlt. Der Aufwand dürfte sich im Bereich von schätzungsweise rund Fr. 110'000.– bis Fr. 120'000.– bewegen, wenn man von einer geschätzten Verdopplung des verwaltungsinternen Aufwandes – insbesondere bei der Dienstabteilung Volksschule und bei der Bildungsdirektion – ausgeht.

Stärken
- Stadtrat kann die Bildung besser in seine Gesamtpolitik einbeziehen und hat sich zusätzlich mit mehr Bildungsfragen zu beschäftigen;
- Weniger Abstimmungs- und Koordinationsprobleme zwischen Schulpflege und Bildungsdirektion;

- Die Schule wird wie jeder andere Gesellschaftsbereich (z. B. Soziales) behandelt, und die Schulpflege ist keine separate Behörde mehr;
- Niedrigere Kosten, da es weniger Sitzungen und nur noch Sitzungsgelder gibt.

Schwächen
- Kein Behördenstatus mehr; nur noch mehrheitlich beratendes Gremium (auch in Schulentwicklung), praktisch keine Entscheidungsbefugnis;
- Praktisch alle Aufgaben, welche heute die Schulpflege ausübt, werden von der Bildungsdirektion, der Dienstabteilung Volksschule und dem Stadtrat übernommen (Mehrbelastung und „Machtkonzentration");
- Höherer Aufwand im Bereich Volksschule und Stab Bildungsdirektion, da auch noch die Strategie im Schulbereich erarbeitet werden muss;
- Geringe Akzeptanz einer „nur" stadträtlichen Kommission;
- Keine Parteiennähe mehr, schlechtere Lobby (kann auch Stärke sein);
- Geringes Interesse von Personen an einem solchen Amt und deshalb allenfalls weniger gut qualifizierte Personen.

2.2.3.3 Schulpflege als parlamentarische Bildungskommission (ständige Kommission des Grossen Stadtrates)

Die Schulpflege wäre bei dieser Variante eine auf vier Jahre gewählte ständige Kommission des Grossen Stadtrates und würde aus Parlamentarierinnen und Parlamentariern bestehen. Die Kommission würde alle Geschäfte des Parlaments in Bildungsfragen vorberaten (Parlamentarischer Leistungsauftrag, Globalbudget und Gesamtplanung; Schulentwicklungsprojekte, die nicht in die Kompetenz des Stadtrates fallen; Prüfung von Bauprojekten im Schulbereich). Das für die Bildung zuständige Mitglied des Stadtrates wäre von Amtes wegen Mitglied der Kommission (vgl. dazu Ausführungen unter Ziffer 2.2.2 vorne). Auch bei dieser Variante würden fast alle Aufgaben und Entscheide, welche heute durch die Schulpflege erfüllt werden und in § 47 VBG und Art. 12 Reglement Volksschule aufgeführt sind, mehrheitlich durch die Bildungsdirektion, die Dienstabteilung Volksschule und durch den Stadtrat erledigt.

Eine zusätzliche Kommission hätte auch einen Mehraufwand für das Parlament und die Stadtkanzlei zur Folge. Auch bei dieser Variante dürfte der Kostenaufwand trotzdem weniger gross sein als bei der Variante einer Schulpflege mit Behördenstatus. Bei einer neunköpfigen Kommission mit acht Sitzungen und zwei Berichten und Anträgen pro Jahr sowie dem kalkulatorisch notwendigen Verwaltungsaufwand von Stadtkanzlei und Volksschule ergibt sich ein geschätzter Aufwand von rund Fr. 125'000.–.

Die Variante „Schulpflege als Kommission des Grossen Stadtrates" hätte zur Folge, dass es eine ständige Kommission mehr gäbe. Es wäre dann nur noch die Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit, die im Parlament keine ständige Kommission zur Behandlung ihrer Fragen hätte (sieht man von der Bürgerrechtskommission ab). Die Bildung von einer Kommission pro Direktion (Modell Spiegelbild), welche bei der letzten Revision des Geschäftsreglements des

Grossen Stadtrates eingehend diskutiert und schliesslich abgelehnt wurde, wäre wohl neu zu diskutieren.

Stärken
- Stadtrat ist auf exekutiver Ebene alleine für die Bildungspolitik zuständig;
- Behandlung von parlamentarischen Geschäften einfacher und schneller;
- Weniger Abstimmungs- und Koordinationsprobleme zwischen Schulpflege und Bildungsdirektion;
- Die Schule wird wie jeder andere Gesellschaftsbereich (z. B. Soziales) behandelt, und die Schulpflege ist keine separate Behörde mehr;
- Bildungsfragen werden von einer spezialisierten Kommission des Grossen Stadtrates behandelt und nicht mehr von der GPK oder der Sozialkommission;
- Mehr Nähe der Bildungspolitik zum Stadtparlament und den in ihm vertretenen Parteien;
- Etwas geringere Kosten, da es weniger Sitzungen und nur noch Sitzungsgelder gibt.

Schwächen
- Kein Behördenstatus mehr; nur noch beratende parlamentarische Kommission des Parlaments;
- Praktisch alle Aufgaben, welche heute die Schulpflege ausübt, werden von der Bildungsdirektion, der Dienstabteilung Volksschule und dem Stadtrat übernommen (Mehrbelastung und „Machtkonzentration");
- Gefahr, dass nicht unbedingt pädagogische Fachleute in der Kommission sind;
- Bildungsfragen werden „verpolitisiert", und die Sachpolitik wird von der Parteipolitik in den Hintergrund verdrängt (allenfalls Schwächung des pädagogischen Elements);
- Der Stadtrat muss sich zusätzlich mit mehr Bildungsfragen beschäftigen, ein beratendes Gremium fehlt;

2.2.4 Vergleich mit anderen Gemeinden

In den grösseren Luzerner Gemeinden werden die Aufgaben der Schulpflege seit dem 1. August 2008 wie folgt wahrgenommen:

Parlamentsgemeinden:
- Emmen: Gemeinderätliche Bildungskommission (Kommission ist nur noch beratend tätig);
- Horw: Schulpflege als Behörde wie bisher;
- Kriens: Parlamentarische Bildungskommission;

Gemeinden ohne Gemeindeparlament:
- Adligenswil: Gemeinderätliche Bildungskommission (mit Kompetenzen in Wahl- und Sachgeschäften wie bisher);
- Ebikon: Gemeinderätliche Bildungskommission (mit Kompetenzen in Wahl- und Sachgeschäften wie bisher);

- Rothenburg: Schulpflege als Behörde wie bisher;
- Sursee: Schulpflege als Behörde wie bisher.

2.2.5 Stellungnahme Schulpflegen

2.2.5.1 Schulpflege Littau

Die Schulpflege Littau hat an ihrer Sitzung vom 16. Mai 2008 die Varianten für die zukünftige Organisation der Schulpflege beraten. Die Weiterführung der Schulpflege-Aufgaben im Status einer gemeinderätlichen beratenden Kommission wurde als nicht praktikabel und als unrealistisch erachtet.
Die fehlenden abschliessenden Finanzkompetenzen und die damit vorprogrammierten Auseinandersetzungen zwischen den beiden Behörden Gemeinderat und Schulpflege sowie die Überstrukturierung im Bildungsbereich sprächen gegen eine Schulpflege als Behörde. Dafür biete die Schulpflege Gewähr, dass sich interessierte Personen mit einem bildungspolitisch fundierten Know-how für die schulischen Entwicklungen einsetzten und damit die Bildung fundiert diskutiert werde. Eine Schulpflege würde aber nur mit der Schaffung einer Schulgemeinde ihre wirkliche Legitimation erhalten. Für eine parlamentarische Bildungskommission spreche, dass damit die Bildung in den Parteien stärker verankert, die politische Verbindlichkeit erhöht und die Überstrukturierung in der Schulorganisation abgebaut werde. Es wird befürchtet, dass die Bildung und damit die Anliegen der Kinder in einer Kommission nicht die notwendige Unterstützung haben.

Die Schulpflege Littau entschied sich mit 4 zu 1 zu 0 Stimmen für die Variante einer parlamentarischen Bildungskommission. Die eine Gegenstimme sprach sich für die Beibehaltung der Schulpflege als Behörde aus.

2.2.5.2 Schulpflege Luzern

Die Beratung der Schulpflege Luzern fand an ihrer Sitzung vom 30. Mai 2008 statt (ohne Kenntnis der Stellungnahme der Schulpflege Littau). Die Weiterführung der Schulpflege-Aufgaben im Status einer gemeinderätlichen beratenden Kommission wurde ebenfalls als nicht praktikabel und als unrealistisch erachtet.

Die Schulpflege Luzern ist der Ansicht, dass die Anliegen der Volksschule bei einer eigenständigen Behörde besser Gehör finden als in einer parlamentarischen Kommission. Mögliche Doppelspurigkeiten seien verkraftbar und behinderten in der Stadt Luzern die Behandlung der Geschäfte nicht. Einer parlamentarischen Kommission wird vorgehalten, dass dort die Entscheide parteipolitisch und nicht unbedingt sachpolitisch gefällt würden. Zudem gewinne bei einer Kommission des Parlaments die Verwaltung (Bildungsdirektion) mehr Einfluss auf Schulfragen. In diesem Fall sei davon auszugehen, dass spezifisch die pädagogischen Fähigkeiten und die Sachkompetenz in Bildungsfragen durch die Mitglieder der parlamentarischen Kommission eingebracht werden. Dies zeige auch die jährliche Behandlung des Leistungsauftrages und des Globalbudgets durch den Grossen Stadtrat.

Die Schulpflege Luzern entschied sich mit 4 zu 2 zu 0 Stimmen für die Beibehaltung der Schulpflege als Behörde. Die zwei Gegenstimmen sprachen sich für die Einführung einer parlamentarischen Kommission aus.

2.2.6 Vorschlag Projektsteuerung für Vernehmlassung

Die Projektsteuerung hat zuhanden der Vernehmlassung vorgeschlagen, in Zukunft auf eine Schulpflege mit Behördenstatus zu verzichten und stattdessen eine ständige parlamentarische Bildungskommission zu schaffen.

2.2.7 Ergebnisse Vernehmlassung

Bis auf die Schulpflege Luzern und die CHance21 haben sich alle Vernehmlassungsteilnehmenden für die Abschaffung der Schulpflege mit Behördenstatus ausgesprochen. Und von den Zustimmenden sprechen sich alle bis auf die FDP Littau, die eine stadträtliche Bildungskommission favorisiert, für die Einführung einer ständigen parlamentarischen Bildungskommission an Stelle der Schulpflege aus.

2.2.8 Antrag an Grossen Stadtrat / Stimmberechtigte

Wie bereits im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen wird den Stimmberechtigten die Abschaffung der heute bestehenden Schulpflege als Behörde und die Schaffung einer parlamentarischen Bildungskommission an deren Stelle beantragt. In Art. 46 der Gemeindeordnung ist deshalb festzuhalten, dass die gemäss kantonalem Recht der Schulpflege zugewiesenen Aufgaben einer ständigen Kommission des Grossen Stadtrates übertragen werden, soweit sie der Grosse Stadtrat in einem Reglement nicht einer anderen Instanz zuweist. Gemäss kantonaler Vorgabe gehören das für die Volksschule zuständige Mitglied des Stadtrates und die Rektorin oder der Rektor Volksschule der Kommission von Amtes wegen an. Sie haben indessen kein Stimmrecht, können aber Anträge stellen und beratend mitwirken.

Mit der vorgesehenen Einführung einer ständigen parlamentarischen Bildungskommission ist das „Modell Spiegelbild" (eine Kommission pro Direktion) beinahe schon gesetzt. Die konkrete (Neu-)Regelung des Kommissionensystems ist – nach einer Annahme der Teilrevision der Gemeindeordnung in der Volksabstimmung – noch im Jahr 2010 anzugehen.

2.3 Einbürgerungswesen

2.3.1 Überwiesene Motion in der Stadt Luzern

In seiner Stellungnahme zur Motion 318, Rolf Hilber namens der CVP/CSP-Fraktion, vom 22. September 2003: „Einbürgerungen durch die Bürgerrechtskommission", hat der Stadtrat ausgeführt, dass die in der Motion geforderte Zuweisung der Kompetenz beim Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an die Bürgerrechtskommission des Grossen Stadtrates Sinn mache, weil die Bürgerrechtskommission Kontakt mit den Gesuchstellenden habe und damit das am besten geeignete Organ für Einbürgerungsentscheide sei. Einbürge-

rungen seien laut Bundesgericht Verwaltungsakte. Wer die gesetzlichen Voraussetzungen erfülle, könne eingebürgert werden, ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung bestehe jedoch nicht. Unterschiedliche Interpretationen des Integrationsgrades könnten eine Rolle spielen. Dieser könne am besten bei einem persönlichen Gespräch beurteilt werden.
In der Praxis seien in den letzten 3½ Jahren sowohl Stadtrat als auch Parlament den Anträgen der Kommission gefolgt. Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen, die an einer Hand abzuzählen seien, seien sich Parlament und Bürgerrechtskommission oder Stadtrat und Bürgerrechtskommission nicht einig gewesen. Diese Fälle hätten sich nochmals reduziert, weil bei Gesuchstellenden, bei welchen kritische Punkte bestehen (z. B. Eintragung im Strafregister, Steuerschulden, mangelhafte Deutschkenntnisse), bereits vor einer Einladung zum Gespräch mit der Bürgerrechtskommission klare Regelungen gelten: So dürften z. B. Strafregister mit Ausnahme von Verkehrsbussen bis Fr. 1'500.– keine Eintragungen enthalten, Abzahlungsverträge inkl. Akten zu ausstehenden Steuerzahlungen müssten aufgelegt werden, Belege über den Besuch von Deutschkursen müssten vorliegen.
Die Motion wurde anlässlich der 2. Ratssitzung vom 30. September 2004 überwiesen.
Wegen der geplanten Fusion mit Littau wurde wie bei der Schulpflege auch hier entschieden, die Frage einer Neubestimmung der Einbürgerungsinstanz erst nach dem Entscheid über die Fusion anzugehen.

2.3.2 Kantonale Vorgaben

Gemäss § 9 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes erwerben Schweizerinnen und Schweizer das Kantonsbürgerrecht mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Ausländerinnen und Ausländern erteilt das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Kantonsbürgerrecht u. a. aufgrund des von einer Gemeinde zugesicherten Gemeindebürgerrechts (§ 10 Bürgerrechtsgesetz).

2.3.3 Mögliche Varianten bei Zusicherung Stadtbürgerrecht an Ausländerinnen und Ausländer

A. Stimmberechtigte
Dieses Verfahren wäre basisdemokratisch, müsste jedoch rechtsstaatlich hohen Anforderungen genügen.

B. Parlament (mit vorberatender Kommission)
Es handelt sich um ein demokratisches, breit abgestütztes und damit vertrauensförderndes System, das sich in der Praxis grundsätzlich bewährt hat. Andererseits kann im Parlament (sofern die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen wird) keine Diskussion über die Gesuche stattfinden; der Rat bestätigt lediglich die in der vorberatenden Kommission getroffenen Vorentscheide. Die Behandlung in der Bürgerrechtskommission, insbesondere die Führung der Gespräche mit den gesuchstellenden Personen, führt zudem zu einem gewissen zusätzlichen Aufwand für Mitglieder des Parlaments.

C. Parlamentarische Kommission (mögliche Kommissionsgrösse: 7, evtl. 9)
Auch bei diesem System wäre die Fachkompetenz und die politische Akzeptanz, zumindest innerhalb des Parlaments, gegeben. Da die Kommission nicht an die (wenigen) Sitzungsdaten des Parlaments gebunden ist, sollte die Behandlung von mehr Gesuchen als heute möglich sein.
Andererseits wäre es ein Einbruch in das Kommissionensystem, wenn eine ständige Kommission nicht nur vorberatend und im Rahmen der Oberaufsicht tätig wäre, sondern Entscheide fällen würde.

D. Exekutive
Da der Stadtrat jede Woche eine Sitzung abhält, wäre diese Variante effizient.
Das fehlende Vertrauen bei den Stimmberechtigten, weil eine politisch wichtige Frage nicht mehr auf der Stufe der Volksvertretung behandelt würde, hätte mit grosser Wahrscheinlichkeit entsprechende Vorstösse im Parlament zur Folge.

E. Kommission, vom Stadtrat gewählt (mögliche Kommissionsgrösse: 11)*
Eine solche „Fachkommission" könnte sich sicher grosse Fach- und Sachkompetenz aneignen und effizient arbeiten. Aber auch hier dürfte es am Vertrauen der Stimmberechtigten und des Parlaments fehlen.

F. Kommission, vom Grossen Stadtrat gewählt (mögliche Kommissionsgrösse: 11)*
Der Vorteil von grosser Fach- und Sachkompetenz sowie Effizienz gilt auch bei dieser Variante. Mit der Wahl der Kommissionsmitglieder durch das Parlament dürfte auch das Vertrauen in die Kommission gegeben sein.
Im Vergleich zu einer Kommission, deren Mitglieder von den Stimmberechtigten gewählt werden (Variante G), ist hier eine allfällige Ersatzwahl leichter vorzunehmen.

G. Kommission, von den Stimmberechtigten gewählt (mögliche Kommissionsgrösse: 11)*
Auch hier trifft der Vorteil von grosser Fach- und Sachkompetenz sowie Effizienz zu.
Das Vertrauen in die Kommission dürfte mit der Wahl der Kommissionsmitglieder durch die Stimmberechtigten unbestritten sein. Dagegen wäre eine Ersatzwahl relativ schwerfällig, weil diese wiederum von den Stimmberechtigten vorgenommen werden müsste.

* Bei den drei unter E–G erwähnten Kommissionen handelt es sich grundsätzlich nicht um parlamentarische Kommissionen. Gemäss der vorgesehenen Regelung ist indessen die Einsitznahme durch ein Mitglied des Grossen Stadtrates nicht ausgeschlossen.

Vergleich mit anderen Parlamentsgemeinden
In den umliegenden Parlamentsgemeinden ist die Zuständigkeit für den Entscheid betreffend Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer wie folgt geregelt:
- Emmen: von den Stimmberechtigten gewählte Bürgerrechtskommission
- Horw: vom Einwohnerrat gewählte parlamentarische Bürgerrechtsdelegation
- Kriens: vom Einwohnerrat gewählte parlamentarische Bürgerrechtskommission

2.3.4 Vorschlag Projektsteuerung für Vernehmlassung

Bei der Erteilung des Stadtbürgerrechtes an Schweizerinnen und Schweizer hat die Projektsteuerung vorgeschlagen, diesen aufgrund der Erfahrung in der Praxis rein formellen Akt an den Stadtrat zu übertragen.

Bei der Zusicherung des Stadtbürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer sah die Projektsteuerung zwei Varianten vor:

- Variante 1
 Beibehaltung der heute sowohl in Littau als auch in Luzern geltenden Regelung des Entscheids durch das Parlament, in der vereinigten Gemeinde also durch den Grossen Stadtrat,

oder

- Variante 2
 neu Entscheid durch eine externe Kommission, deren Mitglieder vom Grossen Stadtrat gewählt werden.

Einer Zusicherung durch die Exekutive oder durch eine Kommission, deren Mitglieder vom Stadtrat gewählt werden, fehlt es nach Auffassung der Projektsteuerung an der nötigen politischen Akzeptanz. Mit einer Wahl der Kommissionsmitglieder durch das Parlament kann dieser Mangel behoben werden; diese Lösung hat gegenüber einer Kommission, deren Mitglieder von den Stimmberechtigten gewählt werden, den Vorteil, dass Ersatzwahlen bei einem Rücktritt keine Volksabstimmung notwendig machen.
Eine Zusicherung des Stadtbürgerrechtes durch die Stimmberechtigten schliesslich erachtet die Projektsteuerung aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht als gangbaren Weg.

2.3.5 Ergebnisse Vernehmlassung

Bis auf die FDP Littau sprachen sich alle Vernehmlassungsteilnehmenden gegen die Unterbreitung einer Variantenlösung aus.

Die anderen Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich wie folgt geäussert:

Umsetzung der Variante 1	SVP
Umsetzung der Variante 2	CHance21 CVP Luzern Littau FDP Luzern
Die vom Parlament gewählte parlamentarische Kommission entscheidet endgültig, wenn sie einstimmig entscheidet. Entscheidet die Kommission nicht einstimmig, dann geht das Gesuch zur Differenzbereinigung an die Exekutive und zurück an die Kommission zum definitiven Entscheid.	Fraktion G/JG
Entscheid durch Stadtrat	SP

2.3.6 Antrag an Grossen Stadtrat / Stimmberechtigte

Entsprechend dem Vernehmlassungsentwurf beantragt der Stadtrat, den rein formellen Akt der Erteilung des Stadtbürgerrechtes an Schweizerinnen und Schweizer an ihn zu übertragen.

Bei der Zusicherung des Stadtbürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer hält der Stadtrat nicht mehr an der im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Variantenlösung fest. Dabei ist er, wie die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, der Auffassung, dass nicht mehr der Grosse Stadtrat für die Zusicherung des Stadtbürgerrechtes zuständig sein sollte. Im Gegensatz zur Erteilung des Stadtbürgerrechtes an Schweizerinnen und Schweizer handelt es sich bei der Zusicherung des Bürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer um eine politisch sensible Frage, die nicht von der Exekutive entschieden werden sollte. Den in der Vernehmlassung vorgebrachten Vorschlag der Fraktion der Grünen und Jungen Grünen erachtet der Stadtrat allerdings als zu kompliziert. Er beantragt daher die Umsetzung der Variante 2, das heisst, neu soll eine externe Kommission, deren Mitglieder vom Grossen Stadtrat gewählt werden, über die Zusicherung des Stadtbürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer befinden.

In der Gemeindeordnung ist lediglich der Grundsatz festzuhalten (Art. 47 GO). Alles Nähere, die Grösse der Einbürgerungskommission, deren Zusammensetzung usw., wird der Grosse Stadtrat in einem Reglement regeln.
Zudem ist in Art. 29 Abs. 1 lit. b GO die Zuständigkeit des Grossen Stadtrates zu entfernen, dafür ist bei den Wahlkompetenzen des Grossen Stadtrates in Art. 26 die Kompetenz zur Wahl des Präsidiums und der Mitglieder der Einbürgerungskommission zu ergänzen.
(Bei dieser Bestimmung wird für die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen von Gemeinwesen noch präzisiert, dass die Wahl grundsätzlich für eine Amtsdauer von vier Jahren erfolgen soll, sofern die Verbandsstatuten nicht eine andere Amtsdauer vorsehen.)

2.4 Finanzhaushalt und Finanzkompetenzen

2.4.1 Kreditkompetenzen/Finanzkompetenzen (Art. 60 bis 62 / Art. 67 bis 70)

2.4.1.1 Vorschlag Projektsteuerung für die Vernehmlassung

Im Zuge der Fusion mit Littau sollten nach Meinung der Projektsteuerung auch die Kredit-/ Finanzkompetenzen neu beurteilt und allenfalls angepasst werden. Ausgangspunkt der Überlegungen waren die nach städtischem Recht geltenden Kompetenzen. Berücksichtigt wurden der mit dem Hinzukommen von Littau grössere Finanzhaushalt sowie die Teuerung. Dabei sollte das Luzerner System mit absoluten Zahlen beibehalten und nicht das Littauer Modell mit Prozentanteilen des Nettosteuerertrags übernommen werden.
Der zwingende Einbezug der Stimmberechtigten (Volksabstimmung) sollte nur begrenzt zum Tragen kommen. Deshalb wurde vorgeschlagen, die Grenze für das obligatorische Referen-

dum beträchtlich anzuheben. Hingegen sollte die Möglichkeit eines Eingreifens der Stimmberechtigten nicht unnötig erschwert und daher die Grenze für das fakultative Referendum eher tief gehalten werden. Schliesslich beantragte die Projektsteuerung in gewissen Bereichen eine Vereinfachung bzw. eine Entwicklung der Kompetenzen des Stadtrates.

Im Einzelnen wurden folgende Anpassungen vorgeschlagen:

- Die Kompetenz des Stadtrates für Nachtragskredite nach Art. 60 Abs. 2 GO und für Zusatzkredite nach Art. 62 Abs. 2 sowie die Schwelle für die Beantragung eines Sonderkredits gemäss Art. 61 soll von Fr. 500'000.– auf Fr. 750'000.– angehoben werden. Zudem soll der Gesamtbetrag für die Bewilligung von Krediten nach Art. 60 von 5 auf 7,5 Mio. Franken erhöht werden. Dies entspricht rund 1 % des Haushaltvolumens nach der Vereinigung.

- Beim Finanzreferendum soll die Schwelle für ein obligatorisches Referendum von 10 auf 20 Mio. Franken verdoppelt werden.
 Da die Zuständigkeit des Stadtrates von Fr. 500'000.– auf Fr. 750'000.– angehoben werden soll, ist auch die abschliessende Kompetenz des Grossen Stadtrates von bisher Fr. 999'999.– auf 2 Mio. Franken zu erhöhen. Das heisst, das fakultative Referendum würde grundsätzlich ab einer Höhe von 2 Mio. Franken zum Tragen kommen. (Dabei soll die Zuständigkeit des Grossen Stadtrates wie bei den anderen Kompetenzschwellen den ganzen letzten Tausender umfassen; also nicht nur bis Fr. 1'999'999.–, sondern bis Fr. 2'000'000.– reichen.)

Zusammenstellung Zuständigkeiten

	bisher (in Fr.)	neu (in Fr.)
Obligatorisches Referendum	mehr als 10'000'000	mehr als 20'000'000
Fakultatives Referendum	von 1'000'000 bis 10'000’000	von 2'000'001 bis 20'000'000
Zuständigkeit Grosser Stadtrat	von 500'001 bis 999'999	von 750'001 bis 2'000’000
Zuständigkeit Stadtrat	bis 500'000	bis 750'000

- Aus Sicht der Projektsteuerung gibt es eigentlich keinen Grund, die Schwelle für Projektierungskredite tiefer anzusetzen als bei „normalen“ Ausgabenbewilligungen. Zudem ist die Abgrenzung zwischen diesen beiden Kategorien nicht immer einfach vorzunehmen. Die Projektsteuerung schlägt deshalb vor, die separate Bestimmung für Projektierungskredite ersatzlos zu streichen. Derartige Kredite könnten demzufolge innerhalb der üblichen Ausgabenkompetenz des Stadtrates, beantragt sind neu Fr. 750'000.–, bewilligt werden.

- Bürgschaften sollen im Rahmen der Finanzkompetenz für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden können; die Kompetenz selbst soll nicht angehoben werden.

- Bei Grundstücksgeschäften soll die Grundstücksfläche bei Veräusserung nicht mehr relevant sein. Die Grundstücksfläche hat neben der Finanzkompetenz nur bei der Veräusserung von kaum nutzbaren Wald- und Landwirtschaftsflächen eine eigenständige Bedeutung, die vernachlässigbar ist.
 Zudem soll die Unterscheidung der Zuständigkeit zwischen Kauf und Verkauf von Grundstücken entfallen. Die stadträtliche Kompetenz soll wie bei den Nachtrags- und Sonderkrediten in beiden Fällen Fr. 750'000.– betragen.
 Die in Art. 70 Ziff. 2 lit. a GO vorgesehene Zuständigkeit für den Kauf von Grundstücken bis zu einem Wert von 2 Mio. Franken wurde bis anhin in der Praxis schon dahingehend ausgelegt, dass diese Grundstückserwerbe nur im Rahmen vorhandener Kredite möglich sind und in dieser Bestimmung keine separate Kreditkompetenz enthalten ist (weil sonst ein Widerspruch zu Art. 60 und 61 bestehen würde). Zudem wurde die Bestimmung nur für den Erwerb von Grundstücken ins Finanzvermögen angewandt. Da es also eigentlich um eine Regelung bei der Mittelbewirtschaftung geht, soll die entsprechende Kompetenz in Art. 65 GO verschoben werden. Das heisst, die Anwendung von Art. 67 bis 70 wird nicht nur ausgenommen bei den dem Unterhalt dienenden Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, sondern neu auch bei einem Kauf von Grundstücken für das Finanzvermögen bis zu einem Wert von Fr. 2'000'000.–.

2.4.1.2 Ergebnisse Vernehmlassung

FDP und SP waren grundsätzlich mit den Vorschlägen einverstanden (SP mit einer Einschränkung bei der Schwelle für das obligatorische Referendum). CVP und SVP sprachen sich grundsätzlich gegen eine Anhebung der Finanzkompetenzen aus. Einzig eine Anhebung der Schwelle für das obligatorische Referendum bei Sonderkrediten erachtet die SVP als diskutabel, die CVP die Zuständigkeit des Stadtrates und die Schwelle beim fakultativen Referendum. Die G/JG-Fraktion und die CHance21 machten v. a. differenzierende Vorschläge bei den Referendumsschwellen (insbesondere Grenze von 15 Mio. Franken beim obligatorischen Referendum und nicht 20 Mio. Franken, wie von der Projektsteuerung vorgeschlagen).

Die Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich im Einzelnen wie folgt geäussert:

		Geltende GO	Stadtrat	CHance21	CVP	FDP Littau	FDP Luzern	G/JG	SP	SVP
Unterstellung Finanzinspektorat		in GO	in Reglement	kA	kA	kA	kA	kA	JA	kA
System		absolute Zahlen	absolute Zahlen	kA	kA	kA	kA	JA	kA	kA
Sonder-kredit	Obligatorisches Referendum	mehr als 10'000'000	mehr als 20'000'000	mehr als 15'000'000	NEIN	JA	JA	mehr als 15'000'000	mehr als 15'000'000	Anhebung diskutabel
	Fakultatives Referendum	von 1'000'000 bis 10'000'000	von 2'000'001 bis 20'000'000	von 1'500'001 bis 15'000'000	Anhebung diskutabel			kA	JA	NEIN
	Zuständigkeit Grosser Stadtrat	von 500'001 bis 999'999	von 750'001 bis 2'000'000	von 750'001 bis 1'500'000	NEIN					
	Zuständigkeit Stadtrat	bis 500'000	bis 750'000	JA	Anhebung diskutabel			JA		
Gesamtbetrag GO 60		5'000'000	7'500'000	JA	NEIN	JA	JA	JA	JA	NEIN
Projek-tierungs-kredit		mehr als 250'000	bis 750'000	JA	NEIN	JA	JA	bis 400'000	JA	NEIN
Bürg-schaften		einjährig	mehrjährig	JA	NEIN	JA	JA	kA	JA	NEIN
Grund-stücks-geschäfte	Fläche	z.T. relevant	nicht mehr relevant	kA	NEIN	JA	JA	kA	JA	NEIN
	Unterscheidung Kauf/Verkauf	wird unter-schieden	nicht mehr unterscheiden bis 750'000	Unter-scheidung belassen; K: 500'000 V: 750'000				Unter-scheidung belassen		Ja, sofern bei beiden Varianten niedrigere Kreditlimite einge-setzt wird.
	Art. 67 bis 70 bei Kauf von Grundstücken für das FV	anwendbar	nicht mehr anwendbar bis zu einem Wert von Fr. 2'000'000.–	kA				kA		NEIN
Obligatorische Gemeindeaufgaben				Grund-sätzlich ok, Schwelle Referen-dum bei 1,5 Mio.	NEIN	JA	JA	JA	JA	NEIN

JA	Zustimmung
NEIN	Ablehnung
Xxxxx	anderer Vorschlag
kA	keine Angabe

2.4.1.3 Antrag an Grossen Stadtrat / Stimmberechtigte

Der Stadtrat hält an einer Anpassung der Kreditkompetenzen fest, unterbreitet jedoch in Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen den Stimmberechtigten bei den Sonderkrediten und Projektierungskrediten einen Entwurf mit einer reduzierten Erhöhung der entsprechenden Kreditkompetenzen (vgl. Zusammenstellung in der Tabelle unten).

		Geltende GO	Vernehmlassung	Antrag Stadtrat
Sonderkredit	Obligatorisches Referendum	mehr als 10'000'000	mehr als 20'000'000	**mehr als 15'000'000**
	Fakultatives Referendum	von 1'000'000 bis 10'000'000	von 2'000'001 bis 20'000'000	**von 1'500'001 bis 15'000'000**
	Zuständigkeit Grosser Stadtrat	von 500'001 bis 999'999	von 750'001 bis 2'000'000	von 750'001 **bis 1'500'000**
	Zuständigkeit Stadtrat	bis 500'000	bis 750'000	gemäss VE
Gesamtbetrag GO 60		5'000'000	7'500'000	gemäss VE
Projektierungskredit		mehr als 250'000	bis 750'000	**bis 500'000**
Bürgschaften		einjährig	mehrjährig	gemäss VE
Grundstückgeschäfte	Fläche	z.T. relevant	nicht mehr relevant	gemäss VE
	Unterscheidung Kauf/Verkauf	wird unterschieden	nicht mehr unterscheiden bis 750'000	gemäss VE
	Art. 67 bis 70 bei Kauf von Grundstücken für das FV	anwendbar	nicht mehr anwendbar bis zu einem Wert von Fr. 2'000'000.–	gemäss VE

VE = Vernehmlassungsentwurf

Im Zuge dieser Anpassung der Kreditkompetenzen soll auch die uneinheitliche Nummerierung in Art. 67, 68 und 70 korrigiert werden: Als erstes Gliederungselement sind konsequent Kleinbuchstaben (a., b. usw.) zu verwenden und als zweites Element arabische Ziffern (1., 2. usw.).

2.4.2 Obligatorische Gemeindeaufgaben, insbesondere Spitex

2.4.2.1 Ausgangslage

Gemäss § 44 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005 (SRL Nr. 800) sorgen die Gemeinden für eine angemessene Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex). Sie können diese Aufgaben privaten oder öffentlich-rechtlichen Institutionen übertragen. Es handelt sich bei der Spitex folglich um eine obligatorische Gemeindeaufgabe. In der Stadt Luzern wurde diese schon bis anhin privaten Institutionen, namentlich dem Verein Spitex Luzern und dem Verein

Haushalthilfe Luzern, anvertraut. Die Stadt finanziert die vereinbarten Leistungen durch Subventionen.
Für die Leistungsvereinbarungen mit dem Verein Spitex Luzern war bisher aufgrund der Höhe der damit verbundenen Subvention jeweils die Zustimmung des Grossen Stadtrates notwendig; der entsprechende Beschluss unterlag zudem dem fakultativen Referendum (welches notabene in der Vergangenheit nie ergriffen worden ist).

Die Aufgabenentflechtung im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sowie der Kostenanstieg im Gesundheitswesen führen nun dazu, dass selbst eine Leistungsvereinbarung über lediglich zwei Jahre inskünftig in Anbetracht der damit verbundenen Subvention von über 10 Mio. Franken jeweils zwingend der Volksabstimmung zu unterstellen ist, selbst wenn die Vereinbarung inhaltlich keinerlei Änderungen erfährt. So hat der Grosse Stadtrat letztmals mit B+A 22/2007 einem Subventionsvertrag für die Jahre 2008–2009 zugestimmt; dieser Beschluss unterlag, obwohl er wiederum von der Sache her unbestritten war, der Höhe der Ausgabe wegen der Volksabstimmung. Die Vorlage wurde am 25. November 2007 mit über 95 % Ja-Stimmen angenommen.

2.4.2.2 Regelungsvorschlag

Gemäss § 13 Abs. 1 des Gemeindegesetzes sind in einer Gemeinde mit Gemeindeparlament nur die Wahl des Gemeinderates und des Gemeindeparlaments, der Beschluss der Gemeindeordnung sowie der Beschluss über Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet zwingend der Volksabstimmung zu unterstellen. Mit anderen Worten ist es möglich, die übrigen Beschlüsse abschliessend nur dem fakultativen Referendum zu unterstellen

Mit der vorgesehenen Regelung sollen Beschlüsse mit einem Wert, der die abschliessende Zuständigkeit des Grossen Stadtrates bei Sonderkrediten (mehr als 1,5 Mio. Franken) übersteigt, bei der Übertragung einer obligatorischen Gemeindeaufgabe an einen externen Leistungserbringer im Rahmen einer Leistungsvereinbarung dem fakultativen Referendum unterliegen (unter dieser Schwelle liegen sie in der Kompetenz des Grossen Stadtrates oder des Stadtrates). Für solche Beschlüsse wäre grundsätzlich kein obligatorisches Referendum mehr vorgesehen. Der Grosse Stadtrat hätte es aber über Art. 12 Abs. 2 GO letztlich immer noch in der Hand, im Einzelfall auch eine solche Vorlage der Volksabstimmung zu unterstellen.

Die entsprechende Regelung in Art. 68 lit. e GO soll bereits am 1. September 2010 in Kraft treten, damit noch genügend Zeit bleibt, dem Grossen Stadtrat eine neue Spitex-Leistungsvereinbarung für das Jahr 2011 und die folgenden Jahre zu unterbreiten.

2.4.3 Neuordnung Finanzinspektorat (zu Art. 66 Rechnungsprüfung)

Die Motion 329, René Kuhn namens der SVP-Fraktion, vom 24. Oktober 2007: „Neuordnung der Unterstellung des Finanzinspektorats“, verlangte unter anderem die administrative Unter-

stellung des Finanzinspektorats unter die für die Finanzen zuständige Kommission des Grossen Stadtrates. Letzterer soll gestützt auf einen Vorschlag der Kommission Wahlbehörde sein. Die Motion wurde an der Ratssitzung vom 6. November 2008 vom Grossen Stadtrat abgelehnt. In verschiedenen Fraktionsvoten wurde aber ein Überdenken und Hinterfragen der heute bestehenden Unterstellung des Finanzinspektorats gefordert.

Am 30. Juni 2009 hat die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrates eine Motion mit dem Titel „Für die Neuordnung des Finanzinspektorats" eingereicht (Motion 527). Darin wird vorgebracht, dass die Gemeindeordnung vorschreibe, dass die Rechnungsprüfung gemäss Gemeindegesetz durch das Finanzinspektorat erfolge. Und weiter, dass dieses mit der für die Finanzen zuständigen Kommission direkt verkehre und dieser Einsicht in seine Unterlagen gewähre (Art. 66 GO). Im Reglement über den Finanzhaushalt werden die Aufgaben des Finanzinspektorats genauer umschrieben (Art. 16), ebenso, wie die Berichterstattung an die zuständige Kommission (zurzeit die GPK) zu erfolgen habe (Art. 19 bis 23).
Das Finanzinspektorat sei dieser Aufgabe in den letzten Jahren nicht nachgekommen, insbesondere habe es der GPK den „Erläuterungsbericht", der – gemäss Reglement – „einen vertieften Einblick in die Rechnungslegung" gewähre und „wichtige Ergebnisse aus den im Berichtsjahr durchgeführten Bereichsrevisionen" wiedergebe, nicht vorgelegt.
Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre gehe die GPK davon aus, dass die administrative Unterstellung (heute: Finanzdirektion) neu und das Anforderungsprofil genauer geregelt werden müssten.

Mit der Motion wird der Stadtrat aufgefordert, folgende Minimalstandards der Finanzkontrolle in der GO festzulegen:
- Unabhängigkeit der Finanzkontrolle (Angliederung an die Kanzlei);
- Zugelassener Revisionsexperte als Revisor (auch durch Nachqualifikation möglich);
- Geprüft wird: Jahresrechnung übereinstimmend mit gesetzlichem Regelwerk;
- Stellungnahme zur Gewinnverwendung (inkl. Veränderungen von Rückstellungen, a. o. Abschreibungen);
- Internes Kontrollsystem;
- Art der Prüfung: detaillierte Prüfungshandlungen mit Prüfungsnachweisen;
- Berichterstattung: Wie bereits jetzt im Reglement über den Finanzhaushalt geregelt (Art. 21), berichtet das Finanzinspektorat in einem Erläuterungsbericht an den Stadtrat und die zuständige Kommission des Grossen Stadtrates, der einen vertieften Einblick in die Rech-nungslegung ermöglicht und wichtige Ergebnisse aus den im Berichtsjahr durchgeführten Revisionen wiedergibt. Die Berichterstattung ist mit einem Management-Summary, das die Kernaussagen umfasst, zu ergänzen.
- Das Finanzinspektorat hat eine unverzügliche Bringschuld gegenüber der zuständigen Kommission in allen Fällen, in denen es wesentliche Beanstandungen vornimmt.

Wie der Stadtrat in seiner Stellungnahme zur Motion festgehalten hat, gehören nach seiner Auffassung zu den wichtigsten Grundsätzen der Organisation und der Führung, die in einer

kommunalen Gemeindeordnung zu regeln sind, weder die Qualifikation der Leiterin oder des Leiters des Finanzinspektorats noch die in der Motion geforderten Minimalstandards der Finanzkontrolle (welche im Übrigen bereits im Aufgabenkatalog des Finanzinspektorats im Finanzhaushaltsreglement enthalten sind). Mit der Überweisung der Motion hat der Stadtrat jedoch einen verbindlichen Auftrag erhalten, eine entsprechende Ergänzung der Gemeindeordnung zu unterbreiten. Der Stadtrat will die Überweisung der Motion jetzt aber vorerst dazu nützen, die Rechnungsprüfung in der Stadt Luzern einer grundsätzlichen Überprüfung zu unterziehen. Die Position und die Aufgaben des Finanzinspektorats sollen grundsätzlich analysiert und allenfalls angepasst werden. Dabei sollen auch neuere Entwicklungen bei der Finanzaufsicht im kantonalen Recht (Finanzkontrollgesetz vom 8. März 2004) berücksichtigt werden. Geprüft werden soll insbesondere auch eine vermehrte Einbindung des Finanzinspektorats in den Controlling-Kreislauf.
Überdies führt die mit der vorgesehenen Abschaffung der Schulpflege erforderliche Neuregelung des Systems der ständigen Kommissionen des Grossen Stadtrates wahrscheinlich zu Änderungen bei der Zuständigkeit der Kommissionen in Bezug auf die Überwachung des Finanzhaushalts. Dies hat auch Auswirkungen auf den Verkehr des Finanzinspektorats mit den Kommissionen.
Weil die Analyse der Rechnungsprüfung und die Neuregelung des Kommissionensystems erst im Jahr 2010 angegangen werden können, soll mit der vorliegenden Teilrevision die Ergänzung der Gemeindeordnung in Bezug auf das Finanzinspektorat noch nicht vorgenommen werden. Hingegen ist die administrative Unterstellung des Finanzinspektorats bei der Finanzdirektion in der GO nicht mehr zu erwähnen. (Dies bedingt, dass im Jahr 2010 – zumindest auf Reglementsstufe durch den Grossen Stadtrat – die Unterstellung des Finanzinspektorats geregelt werden muss.)

3 Weitere Änderungen

3.1 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1)

Mit einer redaktionellen Änderung soll der Begriff „Einwohnergemeinde“ durch „Gemeinde“ ersetzt werden. Es gibt keine Bürgergemeinden mehr, Korporationen und Landeskirchen sind Körperschaften, aber keine Gemeinden mehr.

3.2 Umfang des Stimmrechts (Art. 4)

Die bisherige Bestimmung in der Luzerner GO wird ergänzt mit der Formulierung von Art. 11 der GO Littau (Wählbarkeitsvoraussetzungen, Ausscheiden aus dem Amt bei Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde, z. B. bei Wegzug).

3.3 Annahme einer Initiative durch den Grossen Stadtrat (Art. 10)

In der heutigen Fassung sieht die Gemeindeordnung vor, dass der Grosse Stadtrat, sofern er eine Anregung annimmt, einen referendumspflichtigen Beschluss im Sinne des Initiativbegehrens erlässt. Da die entsprechende Vorlage dem Parlament vom Stadtrat vorgelegt wird, ist es in der Praxis mehrfach auch schon vorgekommen, dass eine Mehrheit des Grossen Stadtrates, z. B. als politisches Zeichen, eine Initiative den Stimmberechtigten zur Annahme empfehlen wollte, ohne aber gleich einen ausgearbeiteten Beschluss zur Abstimmung vorlegen zu müssen.
In Übereinstimmung mit § 39 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG) ist die Gemeindeordnung mit der Möglichkeit zu ergänzen, die Initiative den Stimmberechtigten zur Annahme zu empfehlen.

Das Amt für Gemeinden hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich das Verfahren betreffend Behandlung einer Gemeindeinitiative in Parlamentsgemeinden nicht nach § 39 GG, sondern nach § 43 GG und somit nach den Regelungen des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1975 (§§ 82b ff.) richte. Sofern der Kantonsrat eine nicht-formulierte Verfassungs- oder Gesetzesinitiative annimmt, hat ihm der Regierungsrat gemäss § 82e des Kantonsratsgesetzes innert Jahresfrist Botschaft und Entwurf für die verlangte Verfassungs- oder Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Der Kantonsrat hat in zweimaliger Beratung eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage zu verabschieden, die inhaltlich dem Initiativbegehren entspricht. Lehnt er die in der Einzelberatung ausgearbeitete Verfassungs- oder Gesetzesvorlage ab, unterliegt sie der Volksabstimmung. Die Verfassungsänderung oder das Gesetz unterliegt nach den Vorschriften der Kantonsverfassung der Volksabstimmung beziehungsweise dem fakultativen Referendum. Diese Regelung gelte analog auch für den Grossen Stadtrat. Es sei daher nicht möglich, nach § 39 Abs. 3 GG vorzugehen.

Der Stadtrat hält an der Regelung, wie sie im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen ist, fest. In der Stadt Luzern kann im Gegensatz zum Kanton eine Initiative nicht nur für Verfassungs- und Gesetzesvorlagen eingereicht werden, sondern auch für bestimmte Sachgeschäfte. Die heutige Regelung in der GO bei der Annahme einer Initiative entspricht weitgehend derjenigen des Kantonsratsgesetzes. Die Praxis hat aber gezeigt, dass gerade bei nicht-formulierten Initiativen über Sachgeschäfte, welche die Zustimmung des Grossen Stadtrates finden, dieser die Initiative u. U. als politisches Zeichen zur Annahme empfehlen wollte, ohne aber gleich einen ausgearbeiteten Beschluss zur Abstimmung vorlegen zu müssen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass das Gemeindegesetz Gemeinden mit einem Gemeindeparlament schlechter stellen will als Gemeinden ohne Parlament. Im Übrigen sieht § 43 GG die Anwendung des Kantonsratsgesetzes lediglich sinngemäss vor.

3.4 Obligatorisches Referendum bei Veränderung des Gemeindegebietes (Art. 12)

Hier soll eine Anpassung der Formulierung an das neue Gemeindegesetz vorgenommen werden. Wie in der Botschaft zum neuen Gemeindegesetz ausgeführt wurde, obliegen Beschlüsse über die Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet den Stimmberechtigten, weil dies zentrale Beschlüsse über die Entwicklung einer Gemeinde sind. Ausgenommen bleiben die Grenzbereinigungen, die vom Gemeinderat beschlossen werden können (vgl. Botschaft B 27 zum Entwurf eines neuen Gemeindegesetzes vom 14. Oktober 2003, S. 46).

Der Regierungsstatthalter hat im Rahmen seiner Vernehmlassung die Übereinstimmung der Bestimmungen in der städtischen Gemeindeordnung zum obligatorischen und fakultativen Referendum mit den Grundsätzen von § 13 des revidierten Gemeindegesetzes geprüft. Dies sei bis in alle notwendigen Einzelheiten gelungen; mit Ausnahme der nicht-übertragbaren Befugnisse der Stimmberechtigten im Zusammenhang mit der Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften. Obwohl die Gemeindeordnung in vereinzelten Bestimmungen auf die Thematik eingeht (z. B. Art. 69 lit. b Ziff. 10), sieht er die Gesetzesbestimmung nicht vollständig umgesetzt.

§ 13 Gemeindegesetz schreibt das fakultative Referendum bei den erwähnten Geschäften vor, wenn der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern oder eine in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde festgelegte andere Grösse übersteigt. Gemäss geltender Praxis in der Stadt wurde bei solchen Geschäften (namentlich bei Gemeindeverträgen oder bei Subventionsvereinbarungen) jeweils die für Sonderkredite geltende Limite zur Bestimmung der Zuständigkeit herangezogen.
Aus Klarheitsgründen soll die GO mit einer generellen Regelung ergänzt werden: Für alle übrigen Geschäfte mit einem Finanzbedarf sollen, falls keine spezielle Kompetenz vorgesehen ist, als Zuständigkeitsgrenze die gleichen Werte gelten wie für die Sonderkredite.

3.5 Petition (Art. 17)

Gemäss geltender Regelung sind sachlich abgefasste Petitionen von der angerufenen Behörde innert angemessener Frist, spätestens innert zwölf Monaten, zu beantworten. Die GO Littau sieht eine Beantwortungsfrist von sechs Monaten vor, dies soll übernommen werden.

Darüber hinaus wäre mit der vorgesehenen Ersetzung der Schulpflege als Behörde durch eine parlamentarische Bildungskommission auch die Möglichkeit des Einreichens einer Petition an die Schulpflege zu streichen.

3.6 Beschlussfähigkeit des Grossen Stadtrates (zu III. 1 Grosser Stadtrat, Organisation)

Bis anhin ist die Beschlussfähigkeit des Grossen Stadtrates lediglich im Geschäftsreglement geregelt. Analog der Beschlussfähigkeit des Kantonsrates, die in der Kantonsverfassung (§ 39) geregelt ist, soll diese Regelung für den Grossen Stadtrat auch in der GO als „Gemeindeverfassung" festgeschrieben werden.

3.7 Zeichnungsbefugnis Grosser Stadtrat / Stadtrat (Art. 23 / Art. 34), Stellvertretung

Die geltende Regelung der Zeichnungsbefugnis soll beibehalten werden. Hingegen soll, um Unklarheiten in allfälligen Beschwerdeverfahren zu vermeiden, ausdrücklich die Möglichkeit der Unterzeichnung durch die jeweilige Stellvertretung ergänzt werden:

	Rechtsverbindliche Unterschrift		**Unterzeichnung Protokollauszüge**	
	Grundsatz	*Stellvertretung*	*Grundsatz*	*Stellvertretung*
Grosser Stadtrat	Präsident/in des Grossen Stadtrates und Stadtschreiber/in	NEU: Vizepräsident/in des Rates und Stellvertretung Stadtschreiber/in	Stadtschreiber/in	NEU: Stellvertretung Stadtschreiber/in
Stadtrat	Stadtpräsident/in und Stadtschreiber/in	Ein anderes Mitglied des Stadtrates und NEU: Stellvertretung Stadtschreiber/in	Stadtschreiber/in	NEU: Stellvertretung Stadtschreiber/in

	Rechtsverbindliche Unterschrift		Unterzeichnung Protokollauszüge	
Vormundschafts-behörde	Vorsteher/in der zuständigen Direktion und Leiter/in des Sekretariats der Vormundschaftsbehörde	NEU: Ein anderes Mitglied des Stadtrates und Stellvertretung Leiter/in Sekretariat der Vormundschafts-behörde	Leiter/in Sekretariat der Vormundschaftsbehörde	NEU: Stellvertretung Leiter/in Sekretariat der Vormundschaftsbehörde

3.8 Separate Grundlage für Berichte (Art. 27 und 30)

Heute wird mangels ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage für Planungsberichte des Stadtrates Art. 30 Abs. 1 lit. b herangezogen. Die entsprechenden Vorlagen haben aber häufig eigentlich nichts mit der Oberaufsicht des Grossen Stadtrates zu tun, sondern gehören als Planungsberichte des Stadtrates zur Vorbereitung wichtiger Sachgeschäfte des Grossen Stadtrates zu Art. 27. Die Bestimmung ist entsprechend zu ergänzen.

3.9 Stadtammann (Art. 32)

Gemäss geltender GO wählt der Stadtrat aus seiner Mitte u. a. den Stadtammann und legt dessen Aufgaben fest. Der Gemeindeammann bzw. der Stadtammann wird im kantonalen Recht nicht mehr erwähnt. Die einzige Funktion, die der Stadtammann in der Stadt bisher wahrgenommen hat, die rechtlichen Zustellungen, gibt es nicht mehr. Damit kann auch auf die Wahl eines Stadtammanns verzichtet werden.

3.10 Vollamt (Art. 33)

3.10.1 Altersgrenze

Der Kantonsrat hat am 6. April 2009 eine Änderung des Personalgesetzes beschlossen; danach hat die in diesem Gesetz vorgesehene Altersgrenze für die Mitglieder von kommunalen Gemeindebehörden und für Mitglieder von Kommissionen mit Behördenstatus keine Geltung mehr. Der Regierungsrat hat die Bestimmung auf den 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt. Eine eigene kommunale Regelung in der GO ist deshalb nicht mehr notwendig.

3.10.2 Amtszeitbeschränkung

Mit Motion 467, Urs Wollenmann namens der SVP-Fraktion, vom 17. Dezember 2008: „Amtszeitbeschränkung des Stadtrates“, wurde eine Amtszeitbeschränkung der Mitglieder des

Stadtrates auf zwölf Jahre gefordert und eine Umsetzung im Rahmen dieser GO-Teilrevision verlangt.

Der Stadtrat lehnt eine Amtszeitbeschränkung grundsätzlich ab. In der Stellungnahme zur erwähnten Motion hat er dazu Folgendes ausgeführt:
„Bereits im November 2006 wurde von der SVP-Fraktion eine Motion eingereicht, die eine Amtszeitbeschränkung auf 8 Jahre forderte (Motion 206, Yves Holenweger und René Kuhn namens der SVP-Fraktion, vom 20. November 2006: ‚Stadtrat: 8 Jahre sind genug!'). Der Stadtrat hat eine Amtszeitbeschränkung damals aus folgenden Überlegungen abgelehnt: Der Stadtrat ist eine Kollegialbehörde, die aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin und vier weiteren Mitgliedern besteht. Das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates werden alle vier Jahre von den Stimmberechtigten gewählt. Jedes Mitglied des Stadtrates leitet eine Direktion, ist aber gleichzeitig Mitglied des Stadtrates als Gesamtgremium und damit dessen Entscheidungen verpflichtet. Die von den Motionären zur Begründung ihres Anliegens angeführte Machtstellung eines einzelnen Mitgliedes des Stadtrates ist somit erheblich zu relativieren. Entscheidend ist, dass sich die Mitglieder des Stadtrates jeweils alle vier Jahre einer Volkswahl stellen müssen. Damit können die Stimmberechtigten an der Urne, falls aus ihrer Sicht nötig, eingreifen und einem bisherigen Mitglied des Stadtrates die Wiederwahl verwehren. Dass dies tatsächlich geschieht, zeigten zum Beispiel die Wahlen in den Regierungsrat des Kantons Luzern im Jahr 2007. Dem Stadtrat ist keine luzernische Gemeinde bekannt, die eine Amtszeitbeschränkung hat. Dasselbe gilt beispielsweise für die Vergleichsstädte St. Gallen und Winterthur. Biel hingegen kennt nur für die nebenamtlichen Mitglieder des dortigen Gemeinderates eine Amtszeitbeschränkung auf höchstens zwei volle aufeinanderfolgende Amtsperioden, für die hauptamtlichen Mitglieder des Gemeinderates gibt es keine Amtszeitbeschränkung.
Die Motion 206 wurde vom Grossen Stadtrat an der Ratssitzung vom 8. November 2007 abgelehnt.
Es ist zwar richtig, dass die Belastung eines Mitgliedes des Stadtrates sehr hoch ist. Dies hängt aber primär mit den allgemein gestiegenen Anforderungen an das Amt der Mitglieder der Gemeindeexekutive zusammen und nicht in erster Linie mit der Grösse einer Gemeinde. Dabei sollte es grundsätzlich an den Amtsträgern selbst liegen zu entscheiden, ob sie (gesundheitlich) in der Lage sind, sich einer Wiederwahl zu stellen.
Wie schon in der Stellungnahme zur Motion 206 ist das wiederum vorgebrachte Argument der Machtfülle langjähriger Mitglieder des Stadtrates angesichts des Kollegialitätsprinzips zu relativieren. Zudem ist der Stadtrat der Auffassung, dass eine Gleichung ‚längere Amtsinhaberschaft = Verhinderung einer gedeihlichen, kontinuierlichen Weiterentwicklung und Erneuerung eines Gemeinwesens' nicht in dieser absoluten Form aufgestellt werden kann. Es kommt immer auf die Umstände und die politische Konstellation an; dabei ist das Korrektiv der Wiederwahl alle vier Jahre als genügend anzusehen. Eine Lenkung durch das Gesetz erscheint da – auch bei einer Grenze von zwölf Jahren – als unnötige Beschränkung der Wahlfreiheit der Stimmberechtigten und Bevormundung der Exekutivmitglieder.

Diese Argumente gelten im Übrigen auch für die in der Vernehmlassung zur Teilrevision GO angeregte Amtszeitbeschränkung auf 16 Jahre.
Der ebenfalls in der Vernehmlassung vorgebrachten Behauptung, die jüngsten Wahlen hätten einmal mehr gezeigt, dass das Korrektiv durch Wahlen nicht funktioniere, ist entgegenzuhalten, dass bis auf den Stadtpräsidenten die bisherigen Stadtratesmitglieder die Grenze von zwölf Amtsjahren noch nicht erreicht haben und das angebliche Korrektiv gar nicht hätte Platz greifen können.
Was die weiter erwähnte Amtszeitbeschränkung in der Stadt Chur anbelangt, ist zu ergänzen, dass dort offensichtlich eine generell andere Praxis besteht, was die zulässige Amtsdauer betrifft. So gilt die Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren nicht nur für die Mitglieder der Exekutive, sondern auch für die Mitglieder des Churer Stadtparlaments, des Gemeinderats. (Art. 18 Abs. 2 der Verfassung der Stadt Chur vom 5. Juni 2005: Wer dem Gemeinderat während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wieder wählbar.)
Auf das Wissen und die Erfahrung bisheriger Exekutivmitglieder soll die Stadt nicht einfach aus zeitlichen Gründen verzichten müssen. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass angesichts der raschen Entwicklung in der Arbeitswelt insbesondere bei der Wahl einer jüngeren Person in den Stadtrat deren Rückkehr in den angestammten Beruf nach Ablauf der zulässigen Amtsdauer von zwölf Jahren nicht ohne weiteres möglich ist."

Der Grosse Stadtrat hat die Motion an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2009 mit 23 zu 21 Stimmen abgelehnt. Der Stadtrat interpretiert dieses Ergebnis so, dass die Frage einer Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Stadtrates im Zuge der primär wegen der Fusion der Gemeinden Littau und Luzern anstehenden Teilrevision der Gemeindeordnung nicht erneut diskutiert, sondern das Thema erst bei einer Totalrevision der Gemeindeordnung bzw. bei einem Zustandekommen der von den Jungfreisinnigen soeben lancierten Initiative betreffend eine Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Stadtrates wieder aufgenommen wird.

3.11 Aufgaben Stadtrat (Art. 36)

Die allgemeinen Aufgaben des Stadtrates sollen durch zwei zusätzliche ergänzt werden: die Zuständigkeit für die Ergreifung eines allfälligen Gemeindereferendums sowie für die Abgabe von Vernehmlassungen bei Beschwerden gegen Entscheide des Grossen Stadtrates.

3.11.1 Gemeindereferendum

Die Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 sieht neu in § 25 auch die Möglichkeit vor, dass ein Viertel der Gemeinden das fakultative Referendum in Kantonsangelegenheiten ergreifen können; auch in diesem Fall gilt eine 60-tägige Referendumsfrist. Sofern in der Gemeindeordnung kein anderes Organ bestimmt ist, ist das Gemeindeparlament zuständig, für die Gemeinde das Referendum zu ergreifen (§ 86). Angesichts der Tatsache, dass die notwendigen Absprachen unter den Gemeinden sowie die anschliessende Behandlung einer entspre-

chenden Vorlage im Grossen Stadtrat innert der 60-tägigen Referendumsfrist kaum durchführbar ist, soll in der Stadt Luzern für die Ergreifung eines Gemeindereferendums der Stadtrat zuständig sein.

3.11.2 Abgabe Vernehmlassungen

Der Stadtrat soll neu auch die Kompetenz erhalten, bei Beschwerden gegen Beschlüsse des Grossen Stadtrates in dessen Namen und Auftrag Vernehmlassungen bei der Beschwerdeinstanz einzureichen, sofern sie im Sinne des Entscheides des Grossen Stadtrates erfolgen und dadurch keine Änderung des Beschlusses notwendig wird (Antrag auf Nichteintreten bzw. Abweisung).

In der Vernehmlassung haben sich die G/JG-Fraktion und die CHance21 gegen diese Änderung ausgesprochen. Der Grosse Stadtrat müsse seine Beschlüsse auch selbst vertreten. Die bisherige Behandlung der Vernehmlassungsentwürfe in der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates hat jedoch gezeigt, dass bei Beschwerden v. a. gegen politisch umstrittene Beschlüsse die Erarbeitung einer Vernehmlassung regelmässig mit Schwierigkeiten verbunden ist, da die politische Argumentation und die juristische Verteidigung des Mehrheitsbeschlusses des Rates allenfalls im Widerspruch zueinander stehen.

3.12 Teilungsbehörde (Art. 40)

Mit dem Inkrafttreten des neuen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) am 1. Januar 2002 besteht mit § 9 EGZGB auf kantonaler Ebene bereits eine entsprechende Regelung, sodass Art. 40 ersatzlos gestrichen werden kann:

- Gemäss § 9 Abs. 1 EGZGB bestimmt der Gemeinderat die Teilungsbehörde. Mit dieser direkten Befugnis des Gemeinderates im kantonalen Recht braucht es Abs. 1 von Art. 40 GO nicht mehr.
- Nach § 9 Abs. 3 EGZGB kann der Gemeinderat die Erfüllung der Aufgaben der Teilungsbehörde einer Dienststelle der Gemeindeverwaltung übertragen. Die Bestimmung geht weiter als die „einzelnen Aufgaben", die der Stadtrat gemäss geltender GO dem Teilungsamt übertragen kann, sodass auch dieser Absatz keine eigenständige Bedeutung mehr hat.

(Der Stadtrat hat im Übrigen von den Kompetenzen des EGZGB mit Art. 4 der Organisationsverordnung Gebrauch gemacht.)

4 Weitere in der Vernehmlassung vorgebrachte Anliegen

4.1 Umbenennung Stadtordnung statt Gemeindeordnung

Die SP hat in ihrer Vernehmlassung vorgeschlagen, die Gemeindeordnung in Stadtordnung umzubenennen. Sie entspreche dem Charakter einer selbstbewussten und modernen Stadt besser als die alte Bezeichnung Gemeindeordnung. Der Stadtrat hält an „Gemeindeordnung" fest. Der Begriff hat sich eingebürgert und wird auch im Gemeindegesetz verwendet.

4.2 Ergänzung Präambel -> Programmartikel

Die SVP wünscht eine Ergänzung der Präambel in Bezug auf die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit. Begründet wird dies mit einer Verschlechterung der Sicherheitslage in den letzten Jahren in der Stadt Luzern, einer Zunahme der Gewaltbereitschaft und dem wachsenden Sicherheitsbedürfnis der Luzerner Bevölkerung. Als eine der Kernaufgaben eines Staatswesens solle die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Präambel ihren Niederschlag finden.

Der geltenden Gemeindeordnung wurde nach intensiven Diskussionen in der seinerzeitigen Arbeitsgruppe eine Präambel vorangestellt. Auf die Aufnahme von Programmartikeln wurde damals verzichtet. Eine Präambel im Sinne einer allgemeinen Absichtserklärung ohne direkte Rechtswirkung erachtet der Stadtrat als sinnvoll und ausreichend. Denn gemäss Gemeindegesetz sind in einer Gemeindeordnung die wichtigsten Grundsätze der Organisation und der Führung in einer Gemeinde festzulegen. Es handelt sich also dabei primär um die organisationsrechtliche Grundlage einer Gemeinde. Inhalte ohne direkte Rechtswirkung sind damit nicht ausgeschlossen. Auf separate Programmartikel ist nach Auffassung des Stadtrates in der städtischen Gemeindeordnung allerdings auch in Zukunft zu verzichten. Dabei handelt es sich um Bestimmungen, die nicht unmittelbar anwendbar oder rechtlich durchsetzbar sind. Häufig enthalten sie Leitplanken für die Ausrichtung der politischen Organe auf eine gemeinsame Wertordnung. Sie weisen indessen eine geringe normative Dichte auf und bedürfen einer weitergehenden Konkretisierung durch den Gesetzgeber, wobei ihm ein weiter Spielraum bei der näheren Ausgestaltung eingeräumt ist.
Bei der Aufnahme von Programmartikeln in der Gemeindeordnung müssten konsequenterweise sämtliche Lebens- und Wirkungsbereiche abgedeckt werden, und die Gemeindeordnung enthielte schliesslich – wie z. B. diejenige der Stadt Bern – mehr als zehn reine Programmbestimmungen.
Diese ablehnende Haltung hat der Stadtrat auch in seiner Stellungnahme zur Motion 519, Dominik Durrer, Patricia Infanger und Anita Weingartner-Isaak namens der SP-Fraktion, vom 22. Mai 2009: „Tage der Sonne 2009: Verankerung der Nachhaltigkeit und der 2000-Watt-Gesellschaft in der Gemeindeordnung der Stadt Luzern", vertreten. Die Motion wurde anlässlich der Sitzung vom 17. Dezember 2009 vom Grossen Stadtrat abgelehnt.

Am 4. Januar 2010 haben Luzia Vetterli und Dominik Durrer namens der SP/JUSO-Fraktion, Katharina Hubacher und Hans Stutz namens der G/JG-Fraktion und Rolf Krummenacher ein dringliches Postulat eingereicht, mit dem sie unter Hinweis auf die in letzter Zeit im Grossen Stadtrat mehrmals angesprochene Frage der Aufnahme programmatischer Bestimmungen in die Gemeindeordnung der Stadt Luzern eine Grundsatzdiskussion darüber wünschen, ob die Gemeindeordnung einen Katalog von programmatischen Bestimmungen enthalten sollte (Dringliches Postulat 2: „Programmatische Bestimmungen in der GO?").
In seiner Stellungnahme zum Postulat hält der Stadtrat fest, dass er prinzipiell keine Einwände gegen eine diesbezügliche Grundsatzdiskussion des Grossen Stadtrates habe. Die Diskussion müsse allerdings mit Blick auf eine Totalrevision oder zumindest eine spätere Teilrevision der Gemeindeordnung erfolgen und könne nicht im Rahmen der Beratung dieses Berichtes und Antrages geführt werden. Er verwies auf das in Kapitel 1.1 „Ausgangslage und Zielsetzung" angeführte Hauptziel dieser GO-Teilrevision: die Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Stadt Luzern nach der erfolgten Fusion mit Littau und den engen Zeitplan bei dieser Vorlage für ein rechtzeitiges Inkrafttreten.
Eine Grundsatzdiskussion zu programmatischen Bestimmungen wird zweifellos auch die Frage einer Präambel bzw. einer Ergänzung derselben, wie die SVP sie in der Vernehmlassung gefordert hat, umfassen. Und es gelten auch für sie die für die Programmartikel angeführten Gründe für eine zeitliche Verschiebung der Diskussion.

4.3 Ausschluss Voranschlag und Steuerfuss für konstruktives Referendum streichen

Die SVP fordert, den in Art. 14 Abs. 1 GO vorgesehenen Ausschluss von Voranschlag und Steuerfuss beim konstruktiven Referendum zu streichen. Gemeint ist damit wahrscheinlich nicht ein konstruktiver Gegenvorschlag nur zum Voranschlag oder Steuerfuss allein (was von vornherein nicht möglich wäre, weil beides ein zusammenhängendes Ganzes bildet), sondern ein Vorschlag zur ganzen Vorlage, das heisst faktisch einen anderen Voranschlag. Das wäre ohne Bereinigung und damit Verschiebung auf eine spätere Ratssitzung kaum möglich; das kantonale Recht verlangt aber von den Gemeinden, bis spätestens Ende Dezember einen Voranschlag zu beschliessen. Zudem käme ein konstruktiver Vorschlag faktisch einer Umgehung des im Gemeindegesetz statuierten Verbots einer Initiative zu Voranschlag und Steuerfuss gleich. Aus diesen Gründen lehnt der Stadtrat eine entsprechende Anpassung grundsätzlich ab.

4.4 Parlamentsgrösse

Die G/JG-Fraktion fordert eine Vergrösserung des Parlaments. Angeregt wird, dass das Verhältnis Stimmberechtigte pro Parlamentsmitglied gleich bleibt wie vor der Fusion. Dies würde ein Parlament mit ungefähr 60 Sitzen bedeuten. (Die G/JG-Fraktion verlangt mindestens

54 Sitze.) Bei gleichbleibender Sitzzahl sei das Verhältnis Parlamentssitz pro Stimmberechtigte im Vergleich zu anderen Städten ausserordentlich hoch.

Der Gemeinderat von Littau und der Stadtrat von Luzern haben schon vor der Abstimmung über die Fusion der Gemeinden Littau und Luzern die Auffassung vertreten, dass diese Fusion ein erster Schritt in Richtung einer starken Stadtregion Luzern ist. Dafür hielten der Gemeinderat und der Stadtrat eine Erhöhung der Anzahl Mitglieder nicht für sinnvoll. Beim Angehen weiterer Fusionen müsse die Frage jedoch diskutiert werden.

Was den angesprochenen Vergleich mit anderen Städten anbelangt, so zeigt eine Zusammenstellung der Parlamentsgemeinden in der Agglomeration sowie bei anderen Städten und dem Kanton Luzern folgendes Bild:

Gemeinde	Stimmberechtigte	Parlamentsgrösse	Parlamentssitz pro Stimmberechtigte/r
Luzern	41'600	48	867
Littau	8'700	30	290
Luzern/Littau	50'300	48	**1048**
Emmen	15'500	40	388
Horw	8'800	30	294
Kriens	17'700	36	492
Biel	30'000	60	500
St. Gallen	44'000	63	699
Winterthur	60'000	60	1000
Bern	82'000	80	1025
Zürich	216'000	125	1728
Kanton Luzern	245'000	120	2042

Auffallend beim Verhältnis Parlamentssitz pro Stimmberechtigte ist das gute Abschneiden der Agglomerationsgemeinden (so auch Littau vor der Fusion). Dies dürfte aber vor allem damit zusammenhängen, dass für eine proportionale Vertretung der politischen Parteien und Gruppierungen in einem Parlament und auch für die Kommissionsarbeit eine Mindestanzahl Mitglieder zwingend ist.
Zudem darf die Grösse des Parlaments des Hauptortes des Kantons Luzern nicht nur mit anderen Städten und Gemeinden verglichen werden, sondern es muss auch ein vertretbares Verhältnis zur Grösse des Kantonsparlaments vorliegen (120 Mitglieder bei 245'000 Stimmberechtigten).

Aus diesen Überlegungen hält der Stadtrat zurzeit an der heutigen Parlamentsgrösse fest.

4.5 Schaffung eines Ratssekretariats

Die G/JG-Fraktion schlägt die Schaffung eines unabhängigen Ratssekretariats vor, das alle Aufgaben des heutigen Sekretariats Grosser Stadtrat übernimmt, zusätzlich aber den Parlamentarier/innen auf Anfrage Auskünfte erteilt und Unterlagen beschafft, auch die elektronische Dokumentation für die Ratsmitglieder aufbaut und verwaltet. Die vereinigte Gemeinde Luzern-Littau werde auch grössere Aufgaben umzusetzen haben. Das Parlament müsse deshalb gestärkt werden, auch aufgrund der jüngsten Erfahrungen mit dem Finanzinspektorat.

Eine Zusammenstellung der Regelung des Ratssekretariats bei den Parlamentsgemeinden in der Agglomeration sowie bei anderen Städten und dem Kanton Luzern ergibt Folgendes:

Gemeinde	Ratssekretariat*
Luzern	Nein
Littau	Nein
Emmen	Nein
Horw	Nein
Kriens	Nein
Biel	Ja
St. Gallen	Nein
Winterthur	Nein
Bern	Ja
Zürich	Ja
Kanton Luzern	Nein

* von Exekutive getrennt, dem Parlament selbst unterstellt

Der Stadtschreiber und indirekt mit ihm die Stadtkanzlei sind gemäss Art. 45 Abs. 2 GO dem Grossen Stadtrat gegenüber weisungsgebunden, soweit Aufgaben für den Grossen Stadtrat zu besorgen sind. Diese Verpflichtung wird von allen Beteiligten sehr ernst genommen und nach bestem Wissen erfüllt. Die Mitglieder des Grossen Stadtrates werden bereits heute bei ihrer Parlamentsarbeit unterstützt, und ein separater elektronischer Zugang der Mitglieder des Grossen Stadtrates auf Unterlagen des Parlaments ist für nächstes Jahr geplant. Zudem wurde innerhalb der Stadtkanzlei auch eine organisatorische Entflechtung vorgenommen: Das Sekretariat des Grossen Stadtrates ist neu ab 1. Januar 2010 ein eigenständiger Bereich der Stadtkanzlei, der vom ehemaligen Gemeindeschreiber von Littau geleitet wird.

Nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass mit einem unabhängigen Ratssekretariat eine neue Schnittstelle geschaffen würde. Mit einer Trennung von Stadtkanzlei als Stabsstelle des Stadtrates einerseits und Sekretariat des Grossen Stadtrates andererseits würde ein grosser Informationsverlust und ein neuer, erheblicher Koordinationsbedarf einhergehen.

Der Stadtrat hält sich zwar zurück, was die Organisation des Grossen Stadtrates anbelangt. Aus seiner Sicht ist jedoch die heutige Organisation effizienter, und er begrüsst den „direkten Draht" zum Parlament über den Stadtschreiber.

4.6 Vorstossrecht des Kinder- und des Jugendparlaments

Die SVP verlangt mit der Aufhebung von Art. 29 Abs. 3 GO die Streichung des Vorstossrechts für das Kinder- und das Jugendparlament. Begründet wird dieser Antrag mit der „äusserst fragwürdigen demokratischen Legitimation" dieser Institutionen. Für den Stadtrat steht weder das Vorstossrecht noch der Bestand des Kinder- und des Jugendparlaments zurzeit zur Diskussion.

4.7 Stadtrat als Mitglied der Verwaltung von Aktiengesellschaften oder von anderen privaten gewinnorientierten Unternehmungen

Die SVP beantragt folgende Änderung in Art. 33 GO:
Art. 33 Abs. 2: Die Wörter „privaten gewinnorientierten" streichen.
Art. 33 b. und c. streichen.
Die Einsitznahme der Stadträte in die Geschäftsleitungen oder Verwaltungsräte von Firmen berge ständig die Gefahr von Interessenkollisionen. Nicht infrage gestellt wird diese Praxis bei den Alleinbeteiligungen der Stadt Luzern (vbl, ewl) oder bei anderen effektiven oder faktischen Mehrheitsbeteiligungen.
Nach Auffassung des Stadtrates genügen die geltenden Einschränkungen der GO und die Ausstandsregeln im Einzelfall; er lehnt die vorgeschlagene Änderung von Art. 33 GO deshalb ab.

4.8 Direktionen und ihre Gliederung

Die SP schlägt vor, Art. 50 Abs. 3 GO wie folgt anzupassen: Der Grosse Stadtrat bezeichnet die Direktionen in einem Reglement und umschreibt ihre Tätigkeiten und Zuordnung der Dienstabteilungen in den Grundzügen. Die Diskussion im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Direktionen nach der Zusammenlegung der Stadtpolizei mit der Kantonspolizei habe gezeigt, dass es sich dabei durchwegs um eine strategische Aufgabe handle, weshalb die entsprechende Zuständigkeit begründet sei.
Unter Hinweis auf diese Diskussion bemängelt auch die SVP die fehlende Mitsprachemöglichkeit und die damit ihrer Ansicht nach nicht mögliche Erfüllung einer der wichtigsten Aufgaben des Parlaments in einem entscheidenden Punkt, die Kontrolle des Stadtrates in seiner Arbeit. Die Zuständigkeit, die Organisation der Dienstabteilungen festzulegen, soll deshalb dem Grossen Stadtrat übertragen werden (Änderung Abs. 4 von Art. 50: Der Stadtrat legt

dem Parlament bzw. einer zuständigen Kommission einen Vorschlag vor, welcher die Organisation der Dienstabteilungen, insbesondere Anzahl, Bezeichnung und Zuordnung zu den Direktionen, festhält. Abschliessend befindet das Parlament darüber.).

Wie schon seinerzeit im Bericht und Antrag zur neuen Gemeindeordnung (B+A 19/1998) und auch im Bericht und Antrag zu Organisationsreglement (B+A 15/2002) ausgeführt, verspricht sich der Stadtrat von der geltenden Regelung in Art. 50 GO mehr organisatorische Flexibilität, die Möglichkeit, auf Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger unbürokratisch reagieren zu können, sowie letztlich auch längerfristig ein Sparpotenzial, indem überholte Strukturen rasch angepasst werden könnten. Diese Zuweisung der Kompetenzen stimmt auch mit zeitgemässen Vorstellungen von Verwaltungsführung überein, wonach die Legislative für normativ-strategische Entscheide, die Exekutive jedoch für die strategisch-operative Ausführung derselben zuständig sein soll (vgl. B+A 19/1999 „Neue Stadt Luzern, Bericht / Fusionsreglement", S. 27).
Der Stadtrat hat sich zudem bei der Zuteilung der Aufgaben innerhalb der Stadtverwaltung an die Vorgaben von Art. 51 GO zu halten. Danach hat die Organisation der Stadtverwaltung so zu erfolgen, dass insbesondere

- die Sachzusammenhänge möglichst gewahrt bleiben,
- die Arbeitsabläufe erleichtert werden,
- die Aufgaben möglichst gleichmässig auf die Direktionen verteilt werden,
- die Aufsicht und die Kontrolle gewährleistet sind,
- eine zielgerichtete und effiziente Erfüllung der übertragenen Aufgaben sichergestellt ist.

Innerhalb dieses Rahmens – der Vorgaben von Art. 51 GO sowie der indirekten Festlegung der Hauptaufgaben der Direktionen über deren Bezeichnung durch den Grossen Stadtrat – ist es opportun, dass der Stadtrat bei der Gestaltung der städtischen Verwaltungsorganisation frei bleibt.

Bei der in den Vernehmlassungen der SP und SVP erwähnten Diskussion im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Direktionen nach der Zusammenlegung der Stadtpolizei mit der Kantonspolizei wurde v. a. die vorgesehene Zuweisung der Stadtentwicklung zur Baudirektion im Rahmen der Behandlung des Postulats 506, Luzia Vetterli namens der SP-Fraktion, vom 30. März 2009: „Stadtentwicklung weiterhin bei der Stadtkanzlei", kontrovers diskutiert. Gerade bei Aufgaben, die eine erhebliche strategische Bedeutung haben, wie z. B. bei der Stadtentwicklung (welche im Rahmen der starken Stadtregion stärkeres Gewicht erhalten wird), zeigt sich, dass die Mitsprache bei der Zuweisung einer Dienstabteilung zu einer Direktion nicht das ausschlaggebende Instrument des Parlaments ist für die Wahrnehmung seiner normativ-strategischen Kompetenz. So stellt die Baudirektion bei der Stadtentwicklung einzig und allein den Prozess sicher. Sie ist lediglich verantwortlich, dass das Verfahren richtig abläuft, dass alle Direktionen einbezogen werden und alle Aspekte, welche für die Stadtentwicklung entscheidend sind, rechtzeitig einfliessen, im Stadtrat vorgebracht werden und so Entscheide ermöglichen. Inhaltlich liegt die Stadtentwicklung in der Verantwortung aller Direktionen.

Gestützt auf diese Überlegungen hält der Stadtrat an der Regelungshierarchie bei der Organisation der Stadtverwaltung, wie sie die GO heute vorsieht, fest.

5 Antrag

Gestützt auf die voranstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, zuhanden der Stimmberechtigten der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 13. Januar 2010

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

Stadt
Luzern
Stadtrat

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 2 vom 13. Januar 2010 betreffend

Teilrevision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Fusion von Littau und Luzern,

gestützt auf den Bericht der Spezialkommission,

in Anwendung von § 4 Abs. 2, § 6 und § 13 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 sowie Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

zuhanden der Stimmberechtigten:

I.

1.

Die Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 wird wie folgt geändert:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Name, Bevölkerung, Gebiet*

[1] Die Stadt Luzern ist eine Gemeinde des Kantons Luzern und dessen Hauptort.

[2] (bleibt unverändert)

II. Volksrechte

1. Stimmrecht

a. Umfang des Stimmrechts und Wahlen

Art. 4 *Umfang des Stimmrechtes*

[1–2] (bleiben unverändert)

[3] Wählbar ist, wer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist. Art. 54 bleibt vorbehalten.

[4] Wenn ein gewähltes Mitglied während der Amtsdauer das Stimmrecht in der Gemeinde verliert, scheidet dieses aus seinem Amt aus.

b. Initiative

Art. 7 *Anzahl Unterschriften*
Das Zustandekommen einer Initiative erfordert die gültigen Unterschriften von 1’000 Stimmberechtigten.

Art. 10 *Annahme einer Initiative durch den Grossen Stadtrat*
[1] Nimmt der Grosse Stadtrat eine Initiative in Form der Anregung an, erlässt er einen referendumspflichtigen Beschluss im Sinne des Initiativbegehrens. Er kann die Initiative auch mit einer Annahmeempfehlung zur Abstimmung bringen.
[2] (bleibt unverändert)

c. Referendum

Art. 12 *Obligatorisches Referendum*
[1] Dem obligatorischen Referendum unterstehen:
1. (bleibt unverändert);
2. Beschluss über Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet;
3.–4. (bleiben unverändert)
[2] (bleibt unverändert)

Art. 13 *Fakultatives Referendum*
[1] Auf Begehren von 1'000 Stimmberechtigten unterliegen folgende Beschlüsse des Grossen Stadtrates der Volksabstimmung:
1.–4. (bleiben unverändert)
[2] (bleibt unverändert)

Art. 14 *Konstruktives Referendum*
[1] 1'000 Stimmberechtigte können anstelle des Referendums gemäss Art. 12 oder Art. 13 auch eine Abstimmung über einen Gegenvorschlag zu einem Erlass oder Sachgeschäft verlangen. Davon ausgenommen sind Voranschlag und Steuerfuss.
[2–6] (bleiben unverändert)

d. Volksmotion

Art. 16 *Grundsatz*
120 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Grossen Stadtrat schriftlich einen Antrag zu stellen. Dieser Antrag ist kurz zu begründen. Der Grosse Stadtrat behandelt den Antrag wie eine Motion eines seiner Mitglieder.

2. Petitionsrecht

Art. 17 *Petition*
[1] (bleibt unverändert)
[2] Sachlich abgefasste Petitionen sind von der angerufenen Behörde innert angemessener Frist, spätestens innert sechs Monaten, zu beantworten.

III. Grosser Stadtrat
1. Organisation

Art. 19a *Beschlussfähigkeit* **(neu)**
Der Grosse Stadtrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 23 *Zeichnungsbefugnis*
[1–2] (bleiben unverändert)
[3] Stellvertretend können unterzeichnen für:

a.	die Präsidentin/den Präsidenten des Grossen Stadtrates:	die/den Ratsvizepräsident/in
b.	die/den Stadtschreiber/in:	die Stellvertretung Stadtschreiber/in

Art. 26 *Wahlen*
Der Grosse Stadtrat wählt auf Antrag des Stadtrates
a. für eine Amtsdauer von vier Jahren:
 - die Präsidentinnen oder Präsidenten sowie die Mitglieder der Urnenbüros;
 - die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder der Einbürgerungskommission;
b. für vier Jahre bzw. für die in den Statuten vorgesehene Amtsdauer:
 - die Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt in öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen von Gemeinwesen.

Art. 27 *Planung*

[1] Der Grosse Stadtrat legt unter Vorbehalt der Volksrechte die grundlegenden Ziel der Politik der Stadt Luzern fest. Er beschliesst periodisch über die mittelfristige rollende Gesamtplanung.

[2] Der Stadtrat kann dem Grossen Stadtrat besondere Planungsberichte zur Vorbereitung wichtiger Sachgeschäfte unterbreiten.

[3] Das Nähere, namentlich den Verfahrensablauf, regelt der Grosse Stadtrat in seinem Geschäftsreglement.

Art. 29 *Übrige Sachgeschäfte*

[1] Der Grosse Stadtrat ist zuständig für folgende Sachgeschäfte:

a. Beitritt zu und Ausscheiden aus öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen von Gemeinwesen;
b. für Geschäfte in seinem Kompetenzbereich gemäss Art. 69;
c. Genehmigung der Anstellung der Finanzinspektorin oder des Finanzinspektors.

[2–3] (bleiben unverändert)

IV. Stadtrat

1. Organisation

Art. 32 *Konstituierung und Aufgabenzuweisung*

[1] Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

[2] (bleibt unverändert)

Art. 34 *Zeichnungsbefugnis*

[1] Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt mit der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für den Stadtrat. Die Protokollauszüge unterzeichnet die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber.

[2] Beschlüsse des Stadtrates als Vormundschaftsbehörde unterzeichnen die Vorsteherin oder der Vorsteher der zuständigen Direktion zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter des Sekretariats der Vormundschaftsbehörde. Diese oder dieser unterzeichnet die Protokollauszüge.

[3] Stellvertretend können unterzeichnen für:

a.	die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten und die/den Vorsteher/in der zuständigen Direktion:	ein anderes Mitglied des Stadtrates
b.	die/den Stadtschreiber/in und die/den Leiter/in des Sekretariats der Vormundschaftsbehörde:	die jeweilige Stellvertretung

2. Aufgaben

Art. 36 *Allgemeine Aufgaben*

[1] Der Stadtrat ist zuständig für alle städtischen Aufgaben, die keinem anderen Organ übertragen sind.

[2] Der Stadtrat hat namentlich folgende allgemeine Aufgaben und Befugnisse:

a. er vertritt die Stadt nach aussen;
b. er pflegt die Beziehungen zu den Behörden anderer Gemeinwesen;
c. er setzt für seine Tätigkeiten Schwerpunkte;
d. er ist verantwortlich für den der Stadt obliegenden Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu allen städtischen Reglementen und vollzieht alle übrigen Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Grossen Stadtrates;
e. er erteilt das Stadtbürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizer;
f. er ist zuständig für das Ergreifen eines Referendums der Gemeinden in Kantonsangelegenheiten;
g. er reicht Vernehmlassungen bei Beschwerden gegen Beschlüsse des Grossen Stadtrates in dessen Namen und Auftrag ein, sofern sie im Sinne des Entscheides des Grossen Stadtrates erfolgen und dadurch keine Änderung des Beschlusses notwendig wird (Antrag auf Nichteintreten bzw. Abweisung);
h. er leitet und beaufsichtigt die Stadtverwaltung;
i. er informiert die Öffentlichkeit über Aufgaben, Ziele und Tätigkeiten der Stadt Luzern;
j. er vertritt die Stadt als Sozialpartnerin gegenüber den Personalverbänden.

[3] Bei Störung oder unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung trifft der Stadtrat die notwendigen Massnahmen.

Art. 40

Wird aufgehoben

V. Volksschule

Art. 46 *Führung der Volksschule*

[1] Die gemäss kantonalem Recht der Schulpflege zugewiesenen Aufgaben werden einer ständigen Kommission des Grossen Stadtrates übertragen, soweit sie nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden.

[2] Das für die Volksschule zuständige Mitglied des Stadtrates und die Rektorin oder der Rektor Volksschule gehören der Kommission von Amtes wegen an. Sie haben kein Stimmrecht, können aber Anträge stellen und beratend mitwirken.

[3] Der Grosse Stadtrat regelt das Nähere, insbesondere die Zuweisung der Aufgaben, in einem Reglement.

V.bis Stadtbürgerrecht

Art. 47 *Zuständigkeit*

[1] Zuständig für die Erteilung bzw. Zusicherung des Stadtbürgerrechtes ist:

a. der Stadtrat für die Erteilung des Stadtbürgerrechtes an Schweizerinnen und Schweizer;
b. eine vom Grossen Stadtrat gewählte Einbürgerungskommission für die Zusicherung des Stadtbürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer.

[2] Das Nähere, namentlich Zusammensetzung und Anzahl Mitglieder der Einbürgerungskommission, regelt der Grosse Stadtrat in einem Reglement.

VIII. Finanzhaushalt

Art. 60 *Nachtragskredite*

[1] Wird ein Aufwand oder eine Ausgabe notwendig, für die der Voranschlag keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, hat der Stadtrat dem Grossen Stadtrat einen Nachtragskredit zu beantragen.

[2] Davon ausgenommen sind:

a.–b. (bleiben unverändert)

c. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu Fr. 750’000.–. Im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwandes und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr Fr. 7'500’000.– nicht übersteigen;
d. (bleibt unverändert)

Art. 61 *Sonderkredite*

[1] Sonderkredite sind ausserhalb des Voranschlages und der Nachtragskredite durch den Grossen Stadtrat zu beschliessen, wenn ein frei bestimmbarer Aufwand oder eine frei bestimmbare Ausgabe Fr. 750’000.– übersteigt oder für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden soll.

[2–3] (bleiben unverändert)

Art. 62 *Zusatzkredite*

[1] Reicht ein Sonderkredit nicht aus, hat der Stadtrat dem Grossen Stadtrat rechtzeitig einen Zusatzkredit zu beantragen.

[2] Davon ausgenommen sind:

a.–b. (bleiben unverändert)

c. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben in Überschreitung eines Sonderkredites je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch im Betrag von Fr. 750’000.–.

Art. 65 *Mittelbewirtschaftung*

[1–2] (bleiben unverändert)

[3] Für Grundstücksgeschäfte finden Art. 67 bis 70 Anwendung. Davon ausgenommen sind:

a. dem Unterhalt dienende Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, sofern die Anforderungen von Abs. 1 erfüllt sind;
b. der Kauf von Grundstücken für das Finanzvermögen bis zu einem Wert von Fr. 2'000'000.–.

[4] (bleibt unverändert)

Art. 66 *Rechnungsprüfung*

[1] (bleibt unverändert)

[2] Das Finanzinspektorat übt seine Kontrolltätigkeit fachlich selbstständig und unabhängig aus.

[3] (bleibt unverändert)

IX. Finanzkompetenzen

Art. 67 *Obligatorisches Finanzreferendum*

Dem obligatorischen Referendum unterstehen:

a. Voranschlag und Steuerfussfestsetzung, sofern der Steuerfuss verändert werden soll;
b. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als Fr. 15’000'000.– über
 1. Sonderkredite;
 2. Kauf und Veräusserung von Grundstücken;
 3. Einräumung von Kaufsrechten und selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter;
 4. Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;
 5. Leistung von frei bestimmbaren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen;
 6. Ermächtigung zum Abschluss von Konzessionsverträgen;
 7. alle übrigen Geschäfte mit einem Finanzbedarf.

Art. 68 *Fakultatives Finanzreferendum*

Dem fakultativen Referendum unterstehen:

a. Voranschlag und Steuerfuss, sofern der Steuerfuss unverändert bleibt;
b. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als Fr. 1’500'000.– bis Fr. 15’000'000.– über
 1. Sonderkredite;
 2. Kauf und Veräusserung von Grundstücken;
 3. Einräumung von Kaufsrechten und selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter;
 4. Erwerb und die Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;

5. Leistung von frei bestimmbaren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen;
6. Ermächtigung zum Abschluss von Konzessionsverträgen;
7. alle übrigen Geschäfte mit einem Finanzbedarf, sofern nichts anderes geregelt ist;

c. Nachtragskredite, soweit sie im Rechnungsjahr Fr. 10’000'000.– übersteigen;
d. Zusatzkredite von mehr als 20 % des bewilligten Sonderkredites, sofern dieser dem Referendum unterstellt war;
e. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als Fr. 1’500'000.– betreffend die Übertragung einer obligatorischen Gemeindeaufgabe an einen externen Leistungserbringer im Rahmen einer Leistungsvereinbarung.

Art. 69 *Grosser Stadtrat*

Der Grosse Stadtrat ist abschliessend oder unter Vorbehalt des Referendums zuständig für:

a. Kreditbewilligungen und Festsetzung des Steuerfusses
1. jährliche Festlegung des Voranschlages und der Höhe der Gemeindesteuer;
2. Nachtragskredite gemäss Art. 60;
3. Sonderkredite gemäss Art. 61;
4. Projektierungskredite von mehr als Fr. 500'000.–;
5. Zusatzkredite gemäss Art. 62;
6. Ermächtigung des Stadtrates, bis zum festgesetzten Gesamtbetrag von höchstens Fr. 10’000'000.– Grundstücke zu erwerben;

b. folgende Finanz- und Grundstücksgeschäfte
7. Genehmigung der Gemeinderechnung;
8. Genehmigung der Abrechnung über Sonderkredite und Zusatzkredite;
9. Bewilligung der Zweckumwandlung von Gemeindevermögen;
10. Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Errichtung von Grundpfandrechten auf gemeindeeigenen Grundstücken;
11. Übertragung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, sofern eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder mehr als 10 % des Gesamtkapitals betroffen sind;
12. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als Fr. 750'000.– über
 - Kauf und Veräusserung von Grundstücken;
 - Einräumung von Kaufsrechten und selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter;
 - Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;
13. Bewilligung von frei bestimmbaren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen, sofern der Geschäftswert mehr als Fr. 1’000'000.– übersteigt;
14. Ermächtigung zum Abschluss von Konzessionsverträgen;
15. Genehmigung von Prozessvergleichen bei einem Streitwert von mehr als Fr. 1’000'000.–;

c. alle übrigen Geschäfte mit einem Finanzbedarf von Fr. 750'000.–, sofern nichts anderes geregelt ist.

Art. 70 *Stadtrat*

Der Stadtrat ist zuständig für alle Geschäfte der Stadt, die keinem anderen Organ übertragen sind, namentlich:

a. Beschlüsse bis zum Wert von Fr. 750'000.– über
 1. Kauf und Veräusserung von Grundstücken;
 2. Einräumung von Kaufsrechten und selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter;
 3. Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;
b. den Abschluss von Konzessionsverträgen;
c. Bewilligung von Ausgaben gemäss Art. 60 Abs. 2 und Art. 62 Abs. 2;
d. Aufnahme und vergleichsweise Erledigung von Prozessen unter Vorbehalt von Art. 69 Ziff. 15.

2.

Diese Änderung tritt wie folgt in Kraft:

a. Art. 68 lit. e: am 1. September 2010;
b. die übrigen Bestimmungen: am 1. Januar 2011.

II.

Folgende Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:

- Motion 394, Trudi Bissig-Kenel namens der FDP-Fraktion, vom 15. Juli 2004: „Planungsbericht zur Neuorganisation der Schulpflege“;
- Motion 318, Rolf Hilber namens der CVP/CSP-Fraktion, vom 22. September 2003: „Einbürgerungen durch die Bürgerrechtskommission“.

III.

Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates

zu B+A 2/2010 Teilrevision der Gemeinde-ordnung im Zusammen-hang mit der Fusion von Littau und Luzern (unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderung)

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 2 vom 13. Januar 2010 betreffend

Teilrevision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Fusion von Littau und Luzern,

gestützt auf den Bericht der Spezialkommission,

in Anwendung von § 4 Abs. 2, § 6 und § 13 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 sowie Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

zuhanden der Stimmberechtigten:

I.

1.

Die Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 wird wie folgt geändert:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Name, Bevölkerung, Gebiet*

[1] Die Stadt Luzern ist eine Gemeinde des Kantons Luzern und dessen Hauptort.

[2] (bleibt unverändert)

II. Volksrechte

1. Stimmrecht

a. Umfang des Stimmrechts und Wahlen

Art. 4 *Umfang des Stimmrechtes*

[1–2] (bleiben unverändert)

[3] Wählbar ist, wer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist. Art. 54 bleibt vorbehalten.

[4] Wenn ein gewähltes Mitglied während der Amtsdauer das Stimmrecht in der Gemeinde verliert, scheidet dieses aus seinem Amt aus.

b. Initiative

Art. 10 *Annahme einer Initiative durch den Grossen Stadtrat*

[1] Nimmt der Grosse Stadtrat eine Initiative in Form der Anregung an, erlässt er einen referendumspflichtigen Beschluss im Sinne des Initiativbegehrens. Er kann die Initiative auch mit einer Annahmeempfehlung zur Abstimmung bringen.

[2] (bleibt unverändert)

c. Referendum

Art. 12 *Obligatorisches Referendum*

[1] Dem obligatorischen Referendum unterstehen:

1. (bleibt unverändert);
2. Beschluss über Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet;

3.–4. (bleiben unverändert)

[2] (bleibt unverändert)

2. Petitionsrecht

Art. 17 *Petition*

[1] Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat das Recht, beim Grossen Stadtrat oder beim Stadtrat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

[2] Sachlich abgefasste Petitionen sind von der angerufenen Behörde innert angemessener Frist, spätestens innert sechs Monaten, zu beantworten.

III. Grosser Stadtrat
1. Organisation

Art. 19a *Beschlussfähigkeit* **(neu)**
Der Grosse Stadtrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 23 *Zeichnungsbefugnis*
[1–2] (bleiben unverändert)
[3] Stellvertretend können unterzeichnen für:

a.	die Präsidentin/den Präsidenten des Grossen Stadtrates:	der/die Ratsvizepräsident/in
b.	den/die Stadtschreiber/in:	die Stellvertretung Stadtschreiber/in

Art. 26 *Wahlen*
Der Grosse Stadtrat wählt auf Antrag des Stadtrates
a. für eine Amtsdauer von vier Jahren:
 - die Präsidentinnen oder Präsidenten sowie die Mitglieder der Urnenbüros;
 - die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder der Einbürgerungskommission;

b. für vier Jahre bzw. für die in den Statuten vorgesehene Amtsdauer:
 - die Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt in öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen von Gemeinwesen.

Art. 27 *Planung*
[1] Der Grosse Stadtrat legt unter Vorbehalt der Volksrechte die grundlegenden Ziele der Politik der Stadt Luzern fest. Er beschliesst periodisch über die mittelfristige rollende Gesamtplanung.
[2] Der Stadtrat kann dem Grossen Stadtrat besondere Planungsberichte zur Vorbereitung wichtiger Sachgeschäfte unterbreiten.
[3] Das Nähere, namentlich den Verfahrensablauf, regelt der Grosse Stadtrat in seinem Geschäftsreglement.

Art. 29 *Übrige Sachgeschäfte*
[1] Der Grosse Stadtrat ist zuständig für folgende Sachgeschäfte:
a. Beitritt zu und Ausscheiden aus öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen von Gemeinwesen;
b. für Geschäfte in seinem Kompetenzbereich gemäss Art. 69;

c. Genehmigung der Anstellung der Finanzinspektorin oder des Finanzinspektors.
[2–3] (bleiben unverändert)

IV. Stadtrat
1. Organisation

Art. 32 *Konstituierung und Aufgabenzuweisung*
[1] Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.
[2] (bleibt unverändert)

Art. 34 *Zeichnungsbefugnis*
[1] Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt mit der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für den Stadtrat. Die Protokollauszüge unterzeichnet die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber.
[2] Beschlüsse des Stadtrates als Vormundschaftsbehörde unterzeichnen die Vorsteherin oder der Vorsteher der zuständigen Direktion zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter des Sekretariats der Vormundschaftsbehörde. Diese oder dieser unterzeichnet die Protokollauszüge.
[3] Stellvertretend können unterzeichnen für:

a.	die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten und den/die Vorsteher/in der zuständigen Direktion:	ein anderes Mitglied des Stadtrates
b.	den/die Stadtschreiber/in und den/die Leiter/in des Sekretariats der Vormundschaftsbehörde:	die jeweilige Stellvertretung

2. Aufgaben

Art. 36 *Allgemeine Aufgaben*
[1] Der Stadtrat ist zuständig für alle städtischen Aufgaben, die keinem anderen Organ übertragen sind.
[2] Der Stadtrat hat namentlich folgende allgemeine Aufgaben und Befugnisse:
a. er vertritt die Stadt nach aussen;
b. er pflegt die Beziehungen zu den Behörden anderer Gemeinwesen;
c. er setzt für seine Tätigkeiten Schwerpunkte;
d. er ist verantwortlich für den der Stadt obliegenden Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu allen städtischen Reglementen und vollzieht alle übrigen Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Grossen Stadtrates;
e. er erteilt das Stadtbürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizer;
f. er ist zuständig für das Ergreifen eines Referendums der Gemeinden in Kantonsangelegenheiten;

g. er reicht Vernehmlassungen bei Beschwerden gegen Beschlüsse des Grossen Stadtrates in dessen Namen und Auftrag ein, sofern sie im Sinne des Entscheides des Grossen Stadtrates erfolgen und dadurch keine Änderung des Beschlusses notwendig wird (Antrag auf Nichteintreten bzw. Abweisung);
h. er leitet und beaufsichtigt die Stadtverwaltung;
i. er informiert die Öffentlichkeit über Aufgaben, Ziele und Tätigkeiten der Stadt Luzern;
j. er vertritt die Stadt als Sozialpartnerin gegenüber den Personalverbänden.

[3] Bei Störung oder unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung trifft der Stadtrat die notwendigen Massnahmen.

Art. 40
Wird aufgehoben

V. Volksschule

Art. 46 *Führung der Volksschule*

[1] Die gemäss kantonalem Recht der Schulpflege zugewiesenen Aufgaben werden einer ständigen Kommission des Grossen Stadtrates übertragen, soweit sie nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden.

[2] Das für die Volksschule zuständige Mitglied des Stadtrates und die Rektorin oder der Rektor Volksschule gehören der Kommission von Amtes wegen an. Sie haben kein Stimmrecht, können aber Anträge stellen und beratend mitwirken.

[3] Der Grosse Stadtrat regelt das Nähere, insbesondere die Zuweisung der Aufgaben, in einem Reglement.

V.[bis] Stadtbürgerrecht

Art. 47 *Zuständigkeit*

[1] Zuständig für die Erteilung bzw. Zusicherung des Stadtbürgerrechtes ist:
a. der Stadtrat für die Erteilung des Stadtbürgerrechtes an Schweizerinnen und Schweizer;
b. eine vom Grossen Stadtrat gewählte Einbürgerungskommission für die Zusicherung des Stadtbürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer.

[2] Das Nähere, namentlich Zusammensetzung und Anzahl Mitglieder der Einbürgerungskommission, regelt der Grosse Stadtrat in einem Reglement.

VIII. Finanzhaushalt

Art. 60 *Nachtragskredite*

[1] Wird ein Aufwand oder eine Ausgabe notwendig, für die der Voranschlag keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, hat der Stadtrat dem Grossen Stadtrat einen Nachtragskredit zu beantragen.

[2] Davon ausgenommen sind:

a.–b. (bleiben unverändert)

c. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu Fr. 750’000.–. Im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwandes und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr Fr. 7'500’000.– nicht übersteigen;

d. (bleibt unverändert)

Art. 61 *Sonderkredite*

[1] Sonderkredite sind ausserhalb des Voranschlages und der Nachtragskredite durch den Grossen Stadtrat zu beschliessen, wenn ein frei bestimmbarer Aufwand oder eine frei bestimmbare Ausgabe Fr. 750’000.– übersteigt oder für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden soll.

[2–3] (bleiben unverändert)

Art. 62 *Zusatzkredite*

[1] Reicht ein Sonderkredit nicht aus, hat der Stadtrat dem Grossen Stadtrat rechtzeitig einen Zusatzkredit zu beantragen.

[2] Davon ausgenommen sind:

a.–b. (bleiben unverändert)

c. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben in Überschreitung eines Sonderkredites je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch im Betrag von Fr. 750’000.–.

Art. 65 *Mittelbewirtschaftung*

[1–2] (bleiben unverändert)

[3] Für Grundstücksgeschäfte finden Art. 67 bis 70 Anwendung. Davon ausgenommen sind:

a. dem Unterhalt dienende Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, sofern die Anforderungen von Abs. 1 erfüllt sind;

b. der Kauf von Grundstücken für das Finanzvermögen bis zu einem Wert von Fr. 2'000'000.–.

[4] (bleibt unverändert)

Art. 66 *Rechnungsprüfung*

[1] (bleibt unverändert)

[2] Das Finanzinspektorat übt seine Kontrolltätigkeit fachlich selbstständig und unabhängig aus.

[3] (bleibt unverändert)

IX. Finanzkompetenzen

Art. 67 *Obligatorisches Finanzreferendum*

Dem obligatorischen Referendum unterstehen:

a. Voranschlag und Steuerfussfestsetzung, sofern der Steuerfuss verändert werden soll;
b. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als Fr. 15’000'000.– über
 1. Sonderkredite;
 2. Kauf und Veräusserung von Grundstücken;
 3. Einräumung von Kaufsrechten und selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter;
 4. Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;
 5. Leistung von frei bestimmbaren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen;
 6. Ermächtigung zum Abschluss von Konzessionsverträgen;
 7. alle übrigen Geschäfte mit einem Finanzbedarf.

Art. 68 *Fakultatives Finanzreferendum*

Dem fakultativen Referendum unterstehen:

a. Voranschlag und Steuerfuss, sofern der Steuerfuss unverändert bleibt;
b. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als Fr. 1’500'000.– bis Fr. 15’000'000.– über
 1. Sonderkredite;
 2. Kauf und Veräusserung von Grundstücken;
 3. Einräumung von Kaufsrechten und selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter;
 4. Erwerb und die Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;
 5. Leistung von frei bestimmbaren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen;
 6. Ermächtigung zum Abschluss von Konzessionsverträgen;
 7. alle übrigen Geschäfte mit einem Finanzbedarf, sofern nichts anderes geregelt ist;
c. Nachtragskredite, soweit sie im Rechnungsjahr Fr. 10’000'000.– übersteigen;
d. Zusatzkredite von mehr als 20 % des bewilligten Sonderkredites, sofern dieser dem Referendum unterstellt war;
e. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als Fr. 1’500'000.– betreffend die Übertragung einer obligatorischen Gemeindeaufgabe an einen externen Leistungserbringer im Rahmen einer Leistungsvereinbarung.

Art. 69 *Grosser Stadtrat*

Der Grosse Stadtrat ist abschliessend oder unter Vorbehalt des Referendums zuständig für:

a. Kreditbewilligungen und Festsetzung des Steuerfusses
 1. jährliche Festlegung des Voranschlages und der Höhe der Gemeindesteuer;
 2. Nachtragskredite gemäss Art. 60;
 3. Sonderkredite gemäss Art. 61;
 4. Projektierungskredite von mehr als Fr. 400'000.–;
 5. Zusatzkredite gemäss Art. 62;
 6. Ermächtigung des Stadtrates, bis zum festgesetzten Gesamtbetrag von höchstens Fr. 10’000'000.– Grundstücke zu erwerben;

b. folgende Finanz- und Grundstücksgeschäfte
 7. Genehmigung der Gemeinderechnung;
 8. Genehmigung der Abrechnung über Sonderkredite und Zusatzkredite;
 9. Bewilligung der Zweckumwandlung von Gemeindevermögen;
 10. Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Errichtung von Grundpfandrechten auf gemeindeeigenen Grundstücken;
 11. Übertragung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, sofern eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder mehr als 10 % des Gesamtkapitals betroffen sind;
 12. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als Fr. 750'000.– über
 - Kauf und Veräusserung von Grundstücken;
 - Einräumung von Kaufsrechten und selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter;
 - Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;
 13. Bewilligung von frei bestimmbaren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen, sofern der Geschäftswert mehr als Fr. 1’000'000.– übersteigt;
 14. Ermächtigung zum Abschluss von Konzessionsverträgen;
 15. Genehmigung von Prozessvergleichen bei einem Streitwert von mehr als Fr. 1’000'000.–;

c. alle übrigen Geschäfte mit einem Finanzbedarf von mehr als Fr. 750'000.–, sofern nichts anderes geregelt ist.

Art. 70 *Stadtrat*

Der Stadtrat ist zuständig für alle Geschäfte der Stadt, die keinem anderen Organ übertragen sind, namentlich:

a. Beschlüsse bis zum Wert von Fr. 750'000.– über
 1. Kauf und Veräusserung von Grundstücken;
 2. Einräumung von Kaufsrechten und selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter;
 3. Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;

b. den Abschluss von Konzessionsverträgen;

c. Bewilligung von Ausgaben gemäss Art. 60 Abs. 2 und Art. 62 Abs. 2;

d. Aufnahme und vergleichsweise Erledigung von Prozessen unter Vorbehalt von Art. 69 Ziff. 15.

2.
Diese Änderung tritt wie folgt in Kraft:
Art. 68 lit. e: am 1. September 2010;
die übrigen Bestimmungen: am 1. Januar 2011.

II.
Folgende Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:
- Motion 394, Trudi Bissig-Kenel namens der FDP-Fraktion, vom 15. Juli 2004: „Planungsbericht zur Neuorganisation der Schulpflege";
- Motion 318, Rolf Hilber namens der CVP/CSP-Fraktion, vom 22. September 2003: „Einbürgerungen durch die Bürgerrechtskommission".

III.
Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Luzern, 25. März 2010

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Marcel Lingg
Ratspräsident

Hans Büchli
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat

Stadt
Luzern
Grosser Stadtrat

Protokollbemerkungen des Grossen Stadtrates

zu B+A 2/2010 Teilrevision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Fusion von Littau und Luzern

„Eine Bürgerrechtskommission mit 11 Mitgliedern ist zu gross."